

Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung

**Basiswissen, Handlungsempfehlungen und Hinweise zur Umsetzung
des Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen im Landkreis
Lörrach**



Impressum

Landratsamt Lörrach (Hrsg.)
Palmstraße 3, D-79539 Lörrach, Tel. +49 (0) 7621 4 10 – 0
www.loerrach-landkreis.de
eMail: info@loerrach-landkreis.de

Auflage: 2000 Exemplare

Titelfoto: Fotolia_132647082_L

Grußwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

es freut mich, dass diese Broschüre als Grundlage für die Umsetzung des Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen vorliegt. Mir liegt am Herzen, dass Kinder bei uns geborgen, gesund und geschützt aufwachsen können. Kinder benötigen den Schutz der Gemeinschaft. Für sie sind eine kinderfreundliche Umgebung, familienfreundliche Gesellschaftsstrukturen sowie gute Beratung und Unterstützung von Eltern wichtig.

Kinder vor Missbrauch zu schützen, ist ein sensibles Thema. Wie dies gelingen kann, zeigt diese Broschüre auf. Wirksamer Kinderschutz hat in diesem Zusammenhang vor allem zwei Aufgaben: Er soll präventiv wirken, also dazu beitragen, dass Kinder gar nicht erst in Gefahren geraten, und er soll die Voraussetzungen dafür schaffen, im Notfall rasch und effektiv handeln zu können. Um diese Ziele zu erreichen, sind insbesondere die zahlreichen Akteure und Institutionen im Bereich der Kindertagesbetreuung gefordert, sich im Bereich des Kinderschutzes zu engagieren. Wir müssen ein möglichst engmaschiges, interdisziplinäres Netz der Hilfe knüpfen, damit uns kein Kind verloren geht.

Wir hoffen, dass Sie durch die vorliegende Broschüre ermutigt werden, entsprechende Verdachtsmomente aufzugreifen, zu dokumentieren und weitere Schritte einzuleiten, um das Kindeswohl zu sichern. Denn die psychischen, sozialen und kognitiven Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern, ihre Chancen zur Teilnahme an der Gesellschaft und nicht zuletzt ihr Verhältnis zu Gewalt und Konflikten hängen entscheidend davon ab, wie sie heranwachsen. Opfer von Gewalt und Vernachlässigung zu werden, kann die Entwicklung von Mädchen und Jungen stark beeinträchtigen. Kinder sind auch angewiesen auf die Hilfe von Außenstehenden, ganz besonders auf die professionelle Aufmerksamkeit und Verantwortung von Fachkräften, die mit Kindern und ihren Familien arbeiten und Problemsituationen frühzeitig erkennen. Frühe und sachgerechte Hilfen für Kinder – und das bedeutet in der Regel auch: Hilfen für ihre Eltern – können nicht nur kurzfristig Gewalt beenden oder verhindern, sondern auch langfristig Entwicklungsstörungen vermeiden. Ohne eine funktionierende Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen, der Jugendhilfe, der Gesundheitsversorgung und dem Bildungsbereich kann der Schutz des Kindeswohls jedoch nicht gelingen.

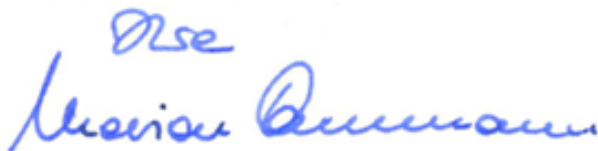
Als Landrätin begrüße ich diese Broschüre auch als Arbeitshilfe im Rahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für Kindertageseinrichtungen. Sie wird zur weiteren Optimierung des Kinderschutzes beitragen.

Unser Dank gilt allen, die sich mit großem persönlichem Engagement für das gesunde Aufwachsen unserer Kinder einsetzen.

Bitte nutzen Sie die umfangreichen Informationen, die diese Broschüre enthält.

Nehmen Sie – vor allem in Zweifelsfällen – immer Kontakt zu den insoweit erfahrenen Fachkräften auf.

Mein Dank gilt allen Mitwirkenden, die sich bei der Erstellung des Leitfadens engagiert haben und denjenigen, die den Opfern von Gewalt die nötige Hilfe zukommen lassen.



Marion Dammann
Landrätin

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
1 Einleitung	8
1.1 Ziele und Zielgruppe	8
1.2 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	8
1.3 Kindeswohl	8
1.4 Grundbedürfnisse	8
1.5 Kindeswohlgefährdung	10
2 Formen der Gefährdung	12
2.1 Erscheinungsformen und Begriffsbestimmungen	12
2.2 Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren	12
2.3 Körperliche Gewalt.....	13
2.4 Sexuelle Gewalt.....	13
2.4.1 Mädchen als Betroffene	14
2.4.2 Jungen als Betroffene	15
2.4.3 Folgen.....	15
2.5 Vernachlässigung	16
2.5.1 Passive Vernachlässigung	17
2.5.2 Aktive Vernachlässigung.....	17
2.5.3 Folgen von Vernachlässigung.....	18
2.5.4 Risikofaktoren für Vernachlässigung	20
2.6 Seelische Gewalt	20
2.6.1 Seelische Misshandlung tritt selten alleine auf	21
2.6.2 Folgen seelischer Misshandlung	21
3 Eine Kindeswohlgefährdung erkennen	21
3.1 Gewichtige Anhaltspunkte.....	21
3.2 Folgende Anhaltspunkte können auf eine Gefährdung hinweisen:	22
3.3 Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung	23
3.4 Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung	23
3.5 Ressourcen.....	24

4	Vorgehen – Verfahrensabläufe – Interventionen.....	25
4.1	Einbeziehung der Leitung/Ersteinschätzung im Team/kollegiale Fallberatung .	27
5	Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	28
5.1	Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft:.....	28
5.2	Verschiedene Gefährdungssituationen	29
5.2.1	Notfall - Gefahr für Leib und Leben	29
5.2.2	Gefährdungsbereich	29
5.2.3	Graubereich.....	29
5.3	Das Elterngespräch	30
5.3.1	Grundhaltung der Mitarbeitenden in der Kindertageseinrichtung:.....	31
5.3.2	Grundlagen der Gesprächsführung.....	31
5.4	Abwendung der Gefährdung.....	33
5.4.1	Geeignete Hilfemaßnahmen: Der Schutzplan und ggf. Vermittlung an das Jugendamt.....	33
5.4.2	Mitteilung an das Jugendamt	35
6	Grenzverletzungen in der Kindertageseinrichtung.....	36
6.1	Vorgehensweise bei der Vermutung einer Grenzverletzung durch eine/n Mitarbeiter/in	36
6.2	Dokumentation.....	37
6.3	Prozesssteuerung / Informationsgewinnung / Klärung	38
6.4	Das Klärungsverfahren kann zu unterschiedlichen Resultaten führen:.....	39
6.4.1	Unbegründeter Verdacht.....	40
6.4.2	Bei einem vagen Verdacht	41
6.4.3	Begründeter und erhärteter Verdacht.....	43
6.5	Aufarbeitung auf verschiedenen Ebenen	46
6.5.1	Aufarbeitung auf struktureller Ebene.....	46
6.5.2	Reflexionsfragen zur Aufarbeitung:	49
6.6	Sexuelle Übergriffe unter den Kindern	50
6.6.1	Fachlicher Umgang.....	50
6.6.2	Maßnahmen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern	51
7	Prävention.....	52
7.1	Ethischer Kodex als Grundlage für den gemeinsamen Umgang / Verhaltensregeln/ Kultur der Grenzachtung	52

7.2	Beteiligung auf allen Ebenen	52
7.2.1	Rechte und Beteiligung von Kindern als Ausgangspunkt für pädagogisches Handeln	53
7.2.2	Das Team - Männer im Team	54
7.2.3	Die Eltern	55
7.3	Beschwerdemanagement	56
7.4	Moderne Medien	57
7.4.1	Reflexionsfragen zur Nutzung neuer Medien	57
7.5	Kindliche Sexualität	58
7.5.1	Was sind Doktorspiele und wie unterscheiden sie sich von sexuellen Übergriffen?	58
7.5.2	Reflexionsfragen zum Umgang mit kindlicher Sexualität	59
7.6	Die räumliche Gestaltung	60
7.6.1	Reflexionsfragen zur Gestaltung und Nutzung von Räumen	60
7.7	Alltagssituationen sicher gestalten	60
7.7.1	Präventiv können folgende Schritte wirken	60
7.7.2	Reflexionsfragen zur Gestaltung eines sicheren Alltags	61
7.8	Trägerverantwortung	61
7.8.1	Personaleinstellung	61
7.8.2	Personalmanagement	62
7.8.3	Reflexionsfragen zur Trägerverantwortung	62
7.9	Fortbildungsangebot / Qualifizierungen und fachlicher Austausch	63
7.10	Öffentlichkeitsarbeit	63
8	Materialien und Methoden	64
8.1	Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder	64
8.2	Vorlage: Schweigepflichtentbindung	64
8.3	Kollegiale Fallberatung	64
8.4	Vorlage: Ressourcenkarte	64
8.5	Vorlage: Schutzplan	64
8.6	Schaubild zu möglichen Vorgehensweisen und zu Verfahrensabläufen bei der Annahme einer Grenzverletzung durch eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter der Einrichtung	64

8.7	Ampelsystem für angemessenes und wünschenswertes Verhalten	64
9	Gesetzliche Grundlagen	77
9.1	Sozialgesetzbuch VIII	77
9.2	UN – Kinderrechtskonvention	77
9.3	Grundgesetz	77
9.4	Bürgerliches Gesetzbuch	77
9.5	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.....	77
10	Literatur	90
10.1	Fachbücher	90
10.2	Praxisbücher/Bilderbücher/Vorlesebücher für die Kita	92

1 Einleitung

1.1 Ziele und Zielgruppe

Die Broschüre „Kinderschutz in der Kita“ soll Sie in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen und Ihnen Handlungsempfehlungen geben, wenn Sie sich mit Fragen des Kindeswohles und des Kinderschutzes beschäftigen. Sie richtet sich an Träger und Mitarbeitende von Kindertageseinrichtungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Broschüre finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Lörrach unter dem Stichwort „Service & Verwaltung, Fachbereich Jugend & Familie“.

Wenn Sie uns Ideen, Anregungen und Korrekturen zukommen lassen wollen, so richten Sie diese bitte mit dem Betreff: „Broschüre Kinderschutz in der Kita“ an folgende E-Mail-Adresse: jugend-familie@loerrach-landkreis.de

1.2 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Rahmen des Familienrechts des BGB. Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist nicht abschließend definiert und bedarf damit einer Interpretation im Einzelfall. Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ist somit in sachverständigen Nachschlagewerken kaum erfasst; findet sich jedoch in Gesetzesbüchern wie dem BGB und SGB VIII, sowie der UN-Kinderrechtskonvention, wieder.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung entstammt dem Kindschaftsrecht des BGB und findet sich dort in verschiedenen Regelungen. Dabei ist insbesondere auf §1631, §1666 und § 1666a zu verweisen.

1.3 Kindeswohl

An den Begriff Kindeswohl nähern wir uns über die Frage an: „Was benötigt ein Kind für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung?“

Gesetzlich verankert wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl gesprochen, sodass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen sind. Grundsätzlich sind Bedürfnisse individuell und unbegrenzt, motivierend und veränderbar. In der Konkretisierung der tatsächlichen Lebensbedürfnisse spielt das Alter beziehungsweise die Entwicklungsphase des Kindes eine entscheidende Rolle.

Brazelton und Greenspan¹ beschreiben sehr differenziert die sieben Grundbedürfnisse von Kindern.

1.4 Grundbedürfnisse

Grundbedürfnisse sind vor allem Nahrung, Schutz und Pflege. Zudem benötigen Kinder für ein gesundes Aufwachsen intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt. Dies erfordert Personen, die kontinuierlich anwesend sind und Gefühle empfangen und erwidern. Dies vermittelt ein Gefühl geschätzt, anerkannt und als vollwertiges Familienmitglied betrachtet zu werden.

¹vgl. Brazelton T.B., Greenspan S.I.: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim und Basel 2008

■ **Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen**

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren, später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, der Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.

■ **Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation**

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge, um gesund aufwachsen zu können. Dazu zählen auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten, sowie das Unterlassen aller Formen von physischer und psychischer Gewalt gegen Kinder.

■ **Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen**

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig, braucht Zuwendung und Wertschätzung. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, aufgeschlossener oder mehr auf sich zurückgezogen. Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

■ **Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen**

Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Durch sinnvolles Setzen von Grenzen erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Das Setzen von Grenzen sollte nicht strafend und gewaltsam erfolgen, sondern in einem Aushandlungsprozess zum Verstehen führen. Grenzziehungen, die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer, selbstinstabiler Entwicklung der Kinder bei. Grenzen bieten Kindern Gelegenheit zum Aushandeln und zum miteinander auseinander Setzen. Kinder lernen mit sicherer Rahmung, Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

■ **Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität**

Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zum sozialen Lernfeld werden können. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen während des Wachstums eine zunehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

■ **Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft**

Das Kindeswohl in einer globalisierten Welt hängt zunehmend davon ab, ob es gelingt, Bedingungen für sichere Perspektiven von Menschen weltweit zu schaffen.

1.5 Kindeswohlgefährdung

Hiervon ausgehend ist von Kindeswohlgefährdung in der Unterscheidung zum Kindeswohl dann zu sprechen, wenn:

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden,
- die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster zu erkennen ist,
- aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

Eine KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

ist ein **das Wohl und die Rechte des Kindes** (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter fachlicher Einschätzung) **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln** bzw. **ein Unterlassen einer angemessenen Sorge**

durch **Eltern** oder **andere Personen**, in **Familien** oder **Institutionen** (wie z. B. Heimen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)

das zu **nicht zufälligen Verletzungen**, zu **körperlichen und seelischen Schädigungen** und/oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen**

eines Kindes führen kann,

was **die Hilfe** und eventuell **das Eingreifen von Jugendhilfe Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.**

Kinderschutz-Zentrum Berlin: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin 2009, S. 32

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wurde in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konkretisiert und meint „**eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.**“² Daraus ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, welche gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr,
- Erheblichkeit der Schädigung, sowie
- Sicherheit der Vorhersage.

–

² BGH FamRZ 1959, 350

2 Formen der Gefährdung

2.1 Erscheinungsformen und Begriffsbestimmungen

Kinder haben nach § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Unter den Begriff Kindesmisshandlung fallen „einzelne oder mehrere Handlungen oder Unterlassungen durch Eltern oder andere Bezugspersonen, die zu einer körperlichen oder psychischen Schädigung von Kindern führen, das Potenzial einer Schädigung haben oder die Androhung einer Schädigung enthalten“.

Es kann unterschieden werden zwischen intrafamiliärer (z. B. Störung der Eltern-Kind-Beziehung) und extrafamiliärer Gewalt (z. B. Gewalt gegen Kinder in Institutionen).

Verschiedene Formen der Kindesmisshandlung stehen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe. Erscheinungsformen von Gewalt gegen Kinder können sein:

- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung
- Seelische Gewalt

Nicht selten treten mehrere Formen der Gewalt gleichzeitig auf. Sie finden häufig im familiären und sozialen Umfeld statt. Täter/innen sind oft nahe Bezugspersonen.

2.2 Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren

Die Ursachen für Kindesmisshandlungen sind vielfältig; zahlreiche Faktoren können dabei eine Rolle spielen. Es handelt sich oft um vielschichtige Prozesse mit einem komplexen Zusammenspiel von Faktoren beim Kind, den Eltern samt familiärem Kontext, Betreuungspersonen sowie weiteren unterschiedlichen sozialen, psychologischen, ökonomischen, kulturellen und anderen Faktoren.

„Kinderschutz gehört grundsätzlich in den Verantwortungsbereich aller Institutionen und Fachpersonen, die beruflich mit Kindern zu tun haben.“

Besonders wichtig für Prävention, Beratung und Therapie ist es, Risiko- und Schutzfaktoren rechtzeitig zu erkennen, damit Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren gestärkt werden können. Es gibt dabei eine Vielzahl möglicher Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Faktoren. Dies rechtzeitig zu erkennen und adäquat im Sinne des Kindeswohls zu handeln, ist die zentrale Herausforderung interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Empfehlenswert ist eine Risikoanalyse, in der sich Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinandersetzen. Im Sinne einer Bestandsaufnahme wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich der Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden.

2.3 Körperliche Gewalt

Körperliche Kindesmisshandlung ist die nicht zufällige, absichtliche körperliche Gewaltanwendung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter/Betreuungspersonen gegenüber von Kindern. Sie umfasst ein breites Spektrum von Handlungen.

Einheitliche Definitionen für die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Kinder existieren auf nationaler und internationaler Ebene nicht. „Unter physischer (körperlicher) Misshandlung können alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“ (Kindler, 2006).

Eine Misshandlung würde auch dann vorliegen, wenn Eltern z. B. aus religiösen Gründen eine Genitalverstümmelung vornehmen oder überlebensnotwendige Operationen ablehnen würden.

Formen der Gewalt

Bei einer mechanischen Gewalteinwirkung auf den Körper der Kinder kann grundsätzlich zwischen folgenden Formen unterschieden werden:

- stumpfe/schürfende Gewalt (z. B. Schläge, Kratzer)
- thermische Einwirkung (Verbrühung, Verbrennung)
- scharfe und spitze Gewalt (durch Messer o. ä.)
- Strangulation

Diese Gewalteinwirkungen führen zu unterschiedlichen Verletzungsformen und können sich auf der Haut u.a. als Hämatome, kratzerartige Hautverletzungen, Schürfwunden oder glattrandige Hautwunden darstellen. Eine Sonderform der Gewalteinwirkung stellt das Schütteltrauma dar. Bleibende Schädigungen und Behinderungen nach körperlicher Misshandlung können vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern vorkommen.

2.4 Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt ist im strafrechtlichen Sinn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind (auch bei scheinbarem Einverständnis der betroffenen Kinder) immer strafbar.

Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Sexuellen Missbrauch gab es immer schon, doch darüber zu sprechen war tabu. In Deutschland brachen erst in den 80er-Jahren mutige Frauen das Schweigen und machten ihre sexuellen Gewalterfahrungen in der Kindheit öffentlich. Die meisten von ihnen waren als Mädchen von ihren Vätern und Stiefvätern missbraucht worden. So entstand zunächst der Eindruck, die Opfer seien - bis auf wenige Ausnahmen - Mädchen und die Täter meist die (Stief-)Väter. Heute ist bekannt, dass etwa ein Drittel der Opfer sexuellen Missbrauchs Jungen sind.

Mädchen und Jungen werden sehr häufig außerhalb der Familie, aber in ihrem sozialen Umfeld missbraucht - z. B. durch Freunde der Eltern, Jugendliche aus der Nachbarschaft, entfernte Verwandte, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Institutionen. Ungefähr ein Viertel der Täter und Täterinnen sind Fremde und keine Familienangehörige bzw. Bekannte.

Etwa ein Drittel der Täter und Täterinnen ist selbst noch im Jugendalter, d. h. Mädchen und Jungen erfahren nicht nur durch Erwachsene, sondern ebenso durch gleichaltrige und ältere Jugendliche sexuelle Gewalt – zum Beispiel durch ältere Brüder, Klassenkameraden oder Vereinskameraden. Etwa 90% der Menschen, die einen Missbrauch begehen, sind männlich. In einigen Fällen missbrauchen auch Frauen und weibliche Jugendliche. Ihren Opfern wird oft weniger geglaubt als bei einem Missbrauch durch Männer. Kaum jemand kann sich vorstellen, dass auch ältere Schwestern, Mütter, Großmütter, Babysitter, Tagesmütter, Erzieherinnen, Jugendgruppenleiterinnen oder Nachbarinnen Mädchen oder Jungen missbrauchen können.

Sexueller Missbrauch ist nicht nur in Deutschland oder in westlichen Ländern ein Thema. Es ist ein weltweites und kulturübergreifendes Problem und kommt in allen Ländern der Welt und in allen Kulturen vor. Leider wird sexueller Missbrauch noch nicht in allen Ländern offen thematisiert. So scheint es auch für viele Familien mit Migrationshintergrund in Deutschland schwierig zu sein, darüber zu sprechen.

Die Täter nutzen in besonderem Maße ein Macht- und Abhängigkeitsverhältnis aus. Dabei wenden sie meist keine körperliche Gewalt an, sondern erschleichen sich das Vertrauen des Kindes und der Eltern. Nach der Tat werden die Kinder oft mit Drohungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Häufig wird ihnen auch eingeredet, niemand werde ihnen glauben und sie würden mit ihrer Behauptung ganz alleine dastehen. Wenn nicht unter Zwang, so werden sie mit Geld, Geschenken oder Versprechungen dazu gebracht, sexuelle Handlungen zu erdulden oder selbst sexuelle Handlungen an sich oder dem Täter vorzunehmen. Auf diese Weise erfolgt zunächst eine scheinbare Aufwertung und sie fühlen sich als etwas Besonderes. Gleichzeitig suchen sie die Schuld für die sexuellen Übergriffe bei sich selbst und schämen sich dafür. Schuld- und Schamgefühle, aber auch die Angst, die Drohungen könnten wahr gemacht werden, können zu einer tiefgreifenden Verunsicherung führen und machen es den betroffenen Kindern nahezu unmöglich, sich einer dritten Person anzuvertrauen.

2.4.1 Mädchen als Betroffene

Kinder werden Opfer sexueller Gewalt, da sie besonders verletzlich sind. Untersuchungen zeigen jedoch, dass vor allem Mädchen davon betroffen sind. Warum erfahren gerade so viele Mädchen sexuelle Gewalt?

In den unterschiedlichsten Lebensbereichen gibt es, uns oft nicht bewusste, Strukturen, in denen ein Machtgefälle zum Nachteil von Mädchen herrscht. Dieses Ungleichgewicht ermöglicht Machtmissbrauch, der sich in Form von (sexueller) Gewalt äußern kann. Männliche Grenzüberschreitungen an Mädchen sind in unserer Gesellschaft auch heute noch vielfach akzeptiert. Ein „Nein“ von Mädchen zählt oft nicht viel, sondern wird immer noch häufig von Jungen und Männern in „eigentlich ja“ umgedeutet.

Mädchen mit und ohne Migrationshintergrund können sexuelle Gewalt erfahren. Für Mädchen mit Migrationshintergrund ist es teilweise besonders schwer, Hilfe zu suchen, da dies die Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe, in der sie aufgewachsen sind, gefährden könnte. Um sie zu unterstützen, braucht es interkulturelle Sensibilität und Kompetenz.

2.4.2 Jungen als Betroffene

Der Tatsache, dass auch Jungen von sexueller Gewalt betroffen sind, wurde lange Zeit kaum Beachtung geschenkt. Auch heute noch ist die Meinung weit verbreitet, dass einem Jungen „so etwas“ nicht passieren kann. Es fällt den meisten Menschen nach wie vor schwer, Jungen als Opfer zu sehen – noch dazu als Opfer sexueller Gewalt. Daher ist es für viele betroffene Jungen nahezu unmöglich, diese Form der Gewalt zu erkennen und einzuordnen, geschweige denn in Worte zu fassen. Für Jungen ist der Missbrauch zusätzlich mit dem Stigma der Homosexualität behaftet. Außerdem wird von ihnen erwartet, keine Schwäche zu zeigen und sich zu wehren. Aus diesen Gründen fällt es ihnen schwer, sich als Opfer zu offenbaren.

Es ist davon auszugehen, dass etwa ein Drittel der Kinder, die sexuellen Missbrauch erleben müssen, Jungen sind. Jungen unterscheiden sich von Mädchen in Bezug auf Gefährdungslagen, auf das Erleben und die Bewältigung sexuellen Missbrauchs. Dies hat auch damit zu tun, dass erwachsene Bezugspersonen die Risiken und die Betroffenheit von Mädchen und Jungen unterschiedlich wahrnehmen. Das heißt: Bei einem Jungen fällt es uns schwerer, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass er von sexuellem Missbrauch betroffen sein könnte.

Verglichen mit Mädchen sind Jungen weniger häufig innerhalb der Familie von sexueller Gewalt betroffen als vielmehr im sogenannten „sozialen Nahraum“: Bekannte der Familie oder Menschen aus Freizeitorganisationen oder Institutionen, in denen sich Jungen aufhalten, kommen hier als Täter oder Täterinnen infrage. Hinzu kommen auch Gefährdungen durch andere Kinder oder Jugendliche, die sich sexuell übergriffig verhalten.

Formen

- ohne Körperkontakt (z. B. sexualisierte Sprache, sich vor dem Anderen ausziehen müssen, gemeinsames Anschauen von Pornographien)
- mit Körperkontakt (z. B. unfreiwillige Umarmungen, gegenseitige Berührungen)
- massive Formen (z. B. Zwang zu Handlungen vor anderen wie Selbstbefriedigung, Berührungen der Genitalien der Täter, Vergewaltigung).

2.4.3 Folgen

Ein einheitliches Syndrom gibt es nicht, sodass sexueller Missbrauch folglich unterschiedlichste Folgen nach sich ziehen kann. Gleichsam ist es möglich, dass Missbrauchsoffer keine Symptome/ Auffälligkeiten zeigen, was laut Untersuchungen darauf zurückzuführen sei, dass sie durch Unterstützung von außen oder eigene Ressourcen weniger beeinträchtigt sind bzw. weniger intensive Formen des Missbrauchs miterleben mussten. Viele der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind durch die Missbrauchserfahrungen jedoch ein Leben lang geprägt.

Mögliche kurzfristige Folgen zeigen sich vor allem in einem unangemessenen/altersungemäßen Sexualverhalten, Auffälligkeiten im Sozialverhalten sowie somatischen und psychosomatischen Störungen.

Als mögliche langfristige Folgen können im Erwachsenenalter auftreten:

- Störungen im Sexualverhalten und Partnerprobleme

- Störungen in der Wahrnehmung eigener Gefühle
- Gefühle der Wehrlosigkeit, Scham, Schuld, Wut
- Ablehnung des eigenen Körpers
- Suizidgedanken, selbstverletzendes Verhalten
- Emotionaler Rückzug, soziale Isolation, Misstrauen, Depression
- Gefühle, außerhalb des eigenen Körpers zu sein
- Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch, Schlaf- und Essstörungen
- Psychosomatische Beschwerden, insbesondere Haut- und Magenerkrankungen
- Angstzustände, Alpträume, angstmachende Tagträume
- Sexualisiertes Verhalten, Prostitution

Diese Störungen sind nicht zwangsläufig auf sexuellen Missbrauch zurückzuführen, allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, dass Opfer sexuellen Missbrauchs unter einer oder mehrerer dieser Störungen leiden, erhöht.

Sexuell missbrauchte Menschen jeden Alters, die die traumatisierende Erfahrung noch nicht verarbeitet haben, wiederholen zumeist diese Erfahrungen in der Realität. Dies führt nicht zur Verarbeitung des Geschehenen, sondern kann erneut zu seelischen Verletzungen führen. Die Reinszenierung traumatischer Erfahrungen ist eine Möglichkeit, Rückerinnerungen und damit verbundene Gefühle zu vermeiden. Es ist demnach ein Abwehrmechanismus und kann in der Reinszenierung über die Opfer-, Täter- oder Helferrolle erfolgen.

Die Folgen von sexuellem Missbrauch sind nach Einschätzung der meisten Fachexperten umso schwerwiegender:

- Je größer der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer ist.
- Je größer die verwandtschaftliche Nähe ist, insbesondere wenn es sich um Autoritäts- und Vaterfiguren handelt.
- Je länger der Missbrauch andauert.
- Je jünger das Kind bei Beginn des Missbrauchs ist.
- Je mehr Gewalt angedroht und angewendet wird.
- Je vollständiger die Geheimhaltung ist.
- Je weniger sonstige schützende Vertrauensbeziehungen, etwa zur Mutter oder anderen Personen bestehen.

2.5 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen, das zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes notwendig wäre. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.³

Zu den elementaren Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zählen,

- solche körperlicher Art (wie essen, trinken, schlafen),
- Schutzbedürfnisse,
- Bedürfnisse nach Verständnis, Wertschätzung und sozialer Bindung,
- Bedürfnisse nach Anregung, Spiel, Leistung und
- Bedürfnisse nach Selbstwirksamkeit.

Vernachlässigung ist gleichzusetzen mit einem chronischen Zustand der Mangelversorgung. Dabei sind die "vernachlässigenden Personen" immer die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. Sorgeverpflichteten.

In diesem Sinne weist Vernachlässigung auf eine gravierende Beziehungsstörung zwischen Eltern oder anderen von ihnen autorisierten Betreuungspersonen und Kindern hin. Je jünger die Kinder dabei sind, desto schwerwiegender sind die Auswirkungen und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit bleibender Störungen.

Auch wenn in der Praxis eine klare Trennung nicht immer möglich ist, ist eine Unterscheidung in aktive bzw. passive Vernachlässigung wichtig, wenn es um Handlungsstrategien zur Abwendung der Vernachlässigung und der Unterbreitung von Hilfeangeboten geht:

2.5.1 Passive Vernachlässigung

Passive Vernachlässigung ist oft das Resultat von Überforderung und Unkenntnis. Sie entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen. Beispiele für passive Vernachlässigungen sind das Alleinlassen des Kindes über einen unangemessen langen Zeitraum, Vergessen von notwendigen Vorsorgeleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung usw.

2.5.2 Aktive Vernachlässigung

Aktive Vernachlässigung ist dann gegeben, wenn Eltern die Vernachlässigung selbst erkennen, jedoch keine Abhilfe schaffen, keine Hilfe annehmen wollen oder die Vernachlässigung sogar bewusst herbeiführen. Somit handelt es sich bei aktiver Vernachlässigung um die wissentliche Verweigerung von Handlungen zur Befriedigung kindlicher Lebensbedürfnisse. Hierzu zählen die Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz, Liebe usw..

Formen von Vernachlässigung:

Anzeichen von Vernachlässigung können körperlich, erzieherisch oder emotional auftreten. Die Unterlassung fürsorglichen Handelns kann absichtlich oder unabsichtlich erfolgen. Häufig treten mehrere dieser Formen parallel auf. Handlungen, die unter Vernachlässigung fallen, sind insbesondere:

- unzureichende Grundversorgung (mangelnde Ernährung, unzureichende Körperpflege),
- mangelnde Gesundheitsfürsorge,
- mangelnde Aufsicht (z. B.: Säuglinge, Kleinkinder werden alleine gelassen),

- unzureichende oder inadäquate Anregung für das Kind.

2.5.3 Folgen von Vernachlässigung

Vernachlässigung hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche, geistige und seelische Entwicklung eines Kindes. Sie kann zu gravierenden, bleibenden Schäden oder gar zum Tod führen bzw. beinhaltet sie zumindest ein hohes Risiko für solche Folgen. Vernachlässigung weist immer auf eine massive Beziehungsstörung zwischen Betreuungsperson und Kind hin.

—
Schone, R., Gintze, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997, S. 21

Grundsätzlich ist zu bedenken: Je jünger die betroffenen Kinder sind und je tiefgreifender die Vernachlässigung ist, desto größer ist das Risiko für bleibende Schäden. Für Säuglinge können Versorgungsmängel schon nach kurzer Zeit lebensbedrohlich sein. Die Nichtversorgung eines Säuglings oder Kleinkindes über einen Tag oder eine Nacht kann bereits zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und lebensbedrohlichen Situationen führen. Je jünger das Kind ist, desto schwerwiegender muss dessen Gefährdung eingeschätzt werden. Gleiches gilt bei zusätzlicher Krankheit oder Behinderung.

Vernachlässigte Kinder haben ein erhöhtes Risiko, sowohl für Depressionen, Ängste, sozialen Rückzug, Schulvermeidung etc. (internalisierende Störungen), als auch für unkontrollierte Aggressionen, Unruhe, Hyperaktivität etc. (externalisierende Störungen). Auch das generelle Risiko für die Entwicklung einer psychiatrischen Störung ist erhöht.

Wenn kindliche Lebensbedürfnisse über einen längeren Zeitraum unbefriedigt bleiben, so ist dies eine Vernachlässigung. Ist diese Vernachlässigung von großer Intensität bzw. tritt sie häufig oder dauerhaft auf, kann es abhängig vom Bereich der Mangelerscheinung zu erheblichen Defiziten oder Schädigungen im physischen, psychosozialen und/oder kognitiven Bereich kommen.

Vernachlässigung von kindlichen Bedürfnissen und ihre möglichen (Spät-)Folgen

Körperliche Bedürfnisse

Versorgung

- ▶ Hunger, Mangel- oder Fehlernährung, Unter- oder Übergewicht, Gedeihstörungen, psychosoziale Fehlentwicklungen usw.

Körperpflege / Hygiene

- ▶ Hauterkrankungen/Entzündungen (z. B. im Windelbereich), Ungezieferbefall, Defektheilungen usw.

Tagesablauf

- ▶ Schlafstörungen, Apathie am Tag, Entwicklungsstörungen

Mögliche (Spät-) Folgen

Sicherheit / Schutzbedürfnisse

(Relative) Freiheit von Angst

- ▶ Angst, Selbstwert- und emotionale Probleme usw.

Aufsicht

- ▶ Unfälle, unfallbedingte Behinderungen usw.

Gesundheitsfürsorge

- ▶ Hohe Infektanfälligkeit, vermeidbare Krankheiten, schwere Krankheitsverläufe usw.

Körperliche Unversehrtheit

- ▶ Angst, Verletzungen durch Misshandlungen bzw. sexuellen Missbrauch, posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen

Bedürfnisse nach sozialer Bindung

Liebe Zuwendung

- ▶ Gedeihstörungen, emotionale Störungen usw.

Stabile Bindungen

- ▶ Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe – Distanz), Bindungsstörungen usw.

Bedürfnisse nach sozialer Anerkennung

Lob, Wertschätzung

- ▶ Mangelndes Selbstwertgefühl, Unsicherheit usw.

Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung

Anregung, Vermittlung von Erfahrungen

- ▶ Entwicklungsstörungen / -defizite, Sprachprobleme, psychiatrische Störungen, Deprivation usw.,

2.5.4 Risikofaktoren für Vernachlässigung

Risikofaktoren dürfen nicht mit manifester Kindesvernachlässigung verwechselt werden. Dennoch gilt: Je mehr Risikofaktoren bestehen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit für eine manifeste Vernachlässigung. Obwohl es keine spezifischen Risikofaktoren gibt, erscheinen neben allgemeinen psychosozialen Risikofaktoren wie Armut, sozioökonomische Belastungen, Disharmonie zwischen den Eltern etc. insbesondere folgende Risikobedingungen von Bedeutung: Biografische elterliche Belastungen, Einstellung und Verhalten dem Kind gegenüber in der Schwangerschaft, Persönlichkeitsfaktoren der Eltern, besondere kindliche Merkmale.

2.6 Seelische Gewalt

Seelische oder psychische Gewalt sind „Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern.“ (Eggers, 1994).

Weite Verbreitung hat die Definition der seelischen Gewalt als: Wiederholtes Verhaltensmuster, welches den Kindern vermittelt, dass sie wertlos, ungeliebt, unerwünscht und nur für die Bedürfnisbefriedigung anderer von Nutzen sind.

Seelische Gewalt liegt z. B. dann vor, wenn dem Kind von den Bezugspersonen ein Gefühl der Ablehnung vermittelt wird. Ablehnung drückt sich darin aus, dass ein Kind gedemütigt und herabgesetzt wird oder unangemessene sportliche bzw. künstlerische Leistungen gefordert werden. Aber auch durch Liebesentzug, Zurücksetzung und Gleichgültigkeit, sowie das Ignorieren von kindlichen Bedürfnissen erlebt ein Kind Ablehnung.

Schwerwiegend sind ebenfalls Verhalten, die dem Kind Angst machen, z.B. Einsperren in einen dunklen Raum, das Kind über längere Zeit allein lassen, Isolation des Kindes, Drohungen gegenüber dem Kind, anbinden des Kindes, Wutanfälle oder Beschimpfungen, den Mund mit Klebestreifen zukleben. Auch überbehütendes und überfürsorgliches Verhalten kann zu seelischer Gewalt werden, wenn es Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt.

Aufgrund oft verzögert eintretender Folgen dieser Form von Gewalt fällt insbesondere eine Abgrenzung gegenüber bloß unangemessenem oder ungünstigem Verhalten und auch von Formen seelischer Vernachlässigung in der Regel nicht leicht.

Die seelische Misshandlung durch Eltern oder nahe Bindungspersonen ist besonders schwerwiegend und hat eher langfristige Folgen, weil ein notwendiger Schutz des Kindes ausgerechnet durch seine von ihm geliebten Bindungspersonen nicht gewährt wird. Die seelische Misshandlung traumatisiert hier schwerer, als wenn sie von weniger nahe stehenden Menschen ausgeht. Zudem ist das Kind der seelischen Misshandlung wiederholt ausgesetzt und hat damit keine Möglichkeiten einer Selbstwirksamkeit als Traumabewältigung.

Im Einzelfall kann das Verhalten von pädagogischen Bezugspersonen die Qualität seelischer Misshandlung erreichen. Kompetente Eltern, die auf ihre Kinder eingehen, ihnen glauben und vertrauen, können diese aber gut schützen. Schwieriger ist es, wenn dem Kind nicht geglaubt wird oder die Bezugspersonen sich mit der misshandelnden pädagogischen Autoritätsfigur identifizieren und deren Verhalten entschuldigen.

Seelische Misshandlung durch Gleichaltrige – wie z. B. „Mobbing“ oder „Bullying“ wird von den betroffenen Kindern häufig nicht mitgeteilt, weil sie keinen Weg sehen, dieser Form der

Misshandlung (Beleidigen, Beschimpfen, Auslachen, Herumstoßen, Erniedrigen, Ausschließen, Verbreiten von Unwahrheiten usw.) zu entgehen oder von den Versuchen der Erwachsenen, ihnen zu helfen, enttäuscht wurden.

„Mobbing“ oder „Bullying“ trifft eher Kinder mit einem geringen Selbstwertgefühl oder einem ohnehin schwachen Stand in der Gruppe. Körperliche Stigmata oder Krankheiten können zusätzlich zur Ausgrenzung beitragen. Zu bedenken ist, dass gerade seelische Misshandlung unter Gleichaltrigen mit einer hohen Gefahr auch körperlicher Übergriffe verbunden ist.

2.6.1 Seelische Misshandlung tritt selten alleine auf

Seelische Misshandlung tritt selten als einzige Misshandlungsform auf. Wer bereit ist, ein Kind seelisch zu misshandeln, für den ist die Schwelle zu körperlichen Übergriffen oft herabgesetzt. Bei Hinweisen auf seelische Misshandlung muss daher immer auch an die Möglichkeit einer körperlichen und sexuellen Gewalt und ggf. Vernachlässigung gedacht werden. Auch seelische Misshandlung durch andere Kinder kann mit körperlicher Gewalt einhergehen.

Personen, die ein Kind viel bestrafen, probieren oft alle Formen der Bestrafung aus. Körperliche Bestrafungen gehen teilweise mit zusätzlichen seelischen Misshandlungen, wie Beschimpfungen, ungerechtfertigtem Kritisieren und Wertlosmachen einher.

2.6.2 Folgen seelischer Misshandlung

Wie schwerwiegend die Folgen seelischer Misshandlung für ein Kind sind, hängt von seinem Alter, seiner seelischen Verfassung, auch von den intellektuellen Fähigkeiten und den damit denkbaren Ausweich- und Bewältigungsmöglichkeiten, aber auch von Vorerfahrungen ab. Frühere Erfahrungen mit anschließend erlebter Schutzlosigkeit machen anfälliger für künftige Traumafolgen.

Eine vorhandene Bindung an ihre misshandelnde Person führt die seelisch misshandelten Kinder zunächst zu Adaptationsleistungen. Obwohl sie im Keller eingesperrt waren und Todesängste erlebten, präsentieren sie sich anschließend brav und fröhlich, um drohenden weiteren Misshandlungen zu entgehen.

Erst wenn diese Kinder sich nicht mehr anpassen können, zeigen sie Symptome, wie beispielsweise Angstzustände, Panikreaktionen, Schulprobleme oder eine schwierigere erzieherische Führbarkeit. Gerade auch solche Kinder, die schon in ihrer Anpassungsleistung und Selbstregulation beeinträchtigt sind, werden vermehrt Opfer von seelischen Misshandlungen, die aufgrund eines geringen Selbstwertgefühls umso schwerwiegender wirken.

Langfristig haben Kinder, welche eine seelische Misshandlung erlebt haben, deutlich ungünstigere Entwicklungsmöglichkeiten als nicht betroffene Kinder.

3 Eine Kindeswohlgefährdung erkennen

3.1 Gewichtige Anhaltspunkte

Den Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ verwendet der Gesetzgeber als Ausgangspunkt des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und ebenso als Ausgangspunkt für das Tätigwerden des Jugendamtes, sofern

Anhaltspunkte anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden. Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 4 KKG) werden auch weitere Professionen bei der Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte zum Handeln verpflichtet.

3.2 Folgende Anhaltspunkte können auf eine Gefährdung hinweisen:

Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung
- mangelnde Körperhygiene (z. B. Schmutz und Kotreste auf der Haut des Kindes, auffällige Karieserscheinungen)
- unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit)

Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwer gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien
- fehlende oder unzureichende Mitwirkung bei erforderlichen medizinischen Behandlungen des Kindes oder der notwendigen Förderung des Kindes

- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Fehlen einer kindgerechten Ausstattung der Wohnung (kein eigener Schlafplatz, kein Spielzeug)

Dies ist keine abschließende Aufzählung. Anhaltspunkte müssen immer im Einzelfall beurteilt werden. Einschätzungen zu Anhaltspunkten können nur dort erfolgen, wo zuverlässige Informationen vorliegen, d. h. es kann nur das bewertet werden, was ich konkret beobachten kann bzw. worüber mir zuverlässige Informationen vorliegen.

3.3 Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Wenn eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, reicht bereits ein einziger vorliegender Faktor, um zwingend sofort aktiv zu werden, um die akute Gefährdung abzuwenden. Es besteht Gefahr für Leib und Leben bzw. Gefahr für eine massive Schädigung. In diesem Fall ist, wenn die Gefährdung mit eigenen Mitteln nicht umgehend abgewendet werden kann, das Jugendamt (ggf. Polizei und/oder Notarzt bei Gefahr für Leib und Leben) zu informieren.

3.4 Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Wenn mehrere Faktoren vorliegen, kann die Summe und Intensität der Faktoren einer Kindeswohlgefährdung entsprechen. Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII bindend. Es müssen geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung eingeleitet werden.

3.5 Ressourcen

Die Einschätzung der Ressourcen, wie die Kooperationsfähigkeit der Sorgeberechtigten, soziale und individuelle Ressourcen, ist ein wichtiger Bestandteil der weiteren Fallarbeit und kann wesentlich zum Gelingen eines Elterngespräches beitragen.

Im Kapitel Materialien und Methoden finden Sie weitere Hinweise für eine Ressourcenkarte.

4 Vorgehen – Verfahrensabläufe – Interventionen

Eine Gefährdung in der Einrichtung kann auf allen Ebenen zu Schockstarre führen. Es sollten deshalb Handlungsempfehlungen im Vorfeld erarbeitet sein, wie aufgetretene Fälle auf struktureller und personengruppenbezogener Ebene aufgearbeitet werden. Es ist Trägeraufgabe, diesen Prozess in Gang zu bringen, zu steuern und zu kontrollieren.

Es ist wichtig, von Beginn an zu wissen, an wen man sich mit Hinweisen/Vermutungen wendet. Wer steuert im Weiteren den Prozess? Was muss getan werden? Was sind erste sinnvolle Schritte? Wer spricht mit wem? Wer ist zu welchem Zeitpunkt über was zu informieren? usw.

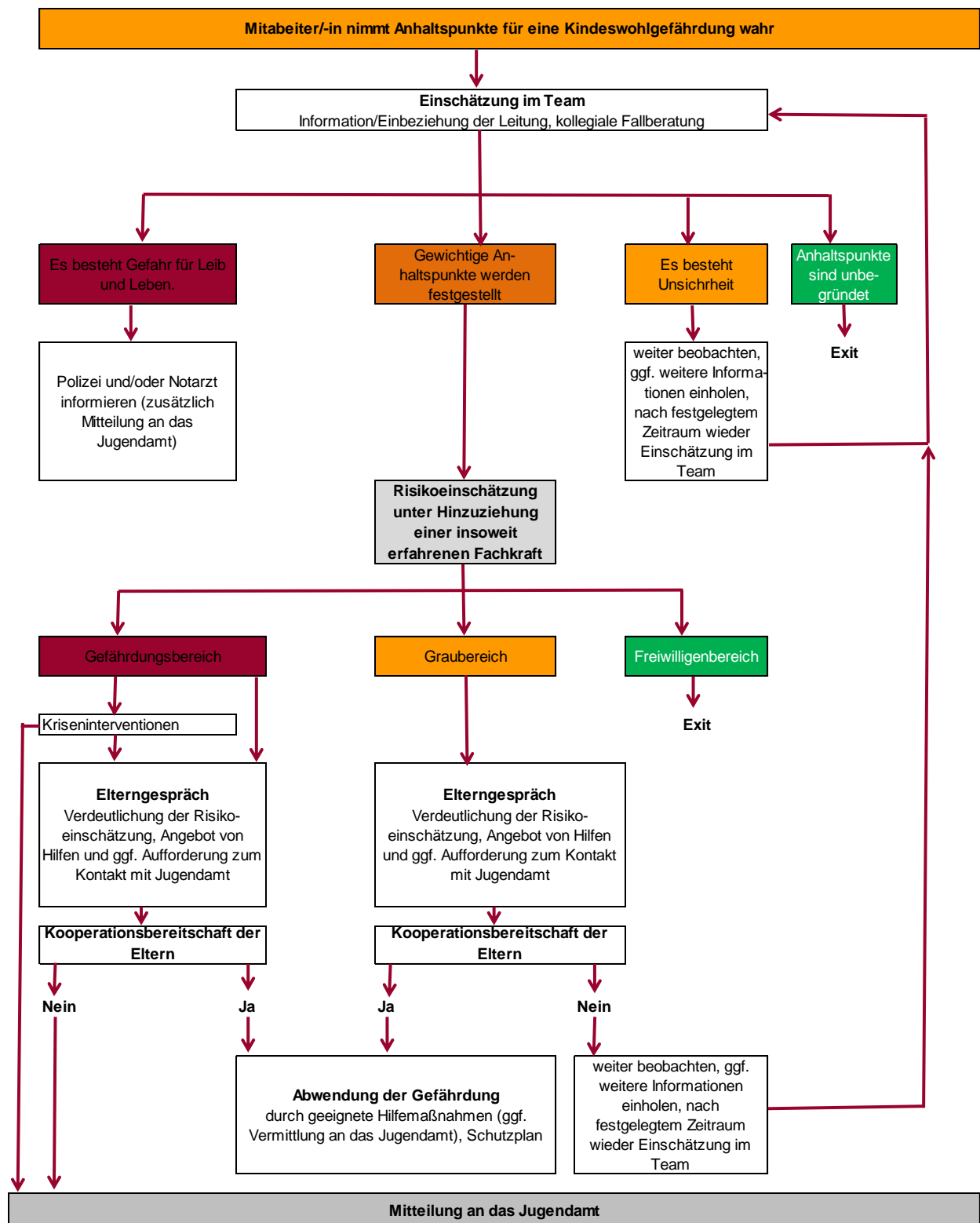
Grundsätzlich gibt es für die jeweiligen Professionen unterschiedliche Handlungsleitfäden, die u. a. in Kooperationsvereinbarungen geregelt sind. Die folgende Übersicht zeigt den allgemeinen empfohlenen Ablauf. Jede Einrichtung/Institution sollte diesen Handlungsleitfaden auf die eigene Spezifik übertragen und ggf. um interne Abläufe ergänzen.

Im Kapitel Materialien und Methoden finden Sie die Kooperationsvereinbarung „Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder“.

Grundsätze

- Ruhe bewahren! Risikoeinschätzung erfolgt im Mehr-Augen-Prinzip!
- Alles wird dokumentiert!
- Die Betroffenen (Eltern, Jugendliche, Kinder) werden einbezogen, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird (z. B. bei Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch)!
- Bei Gefahr für Leib und Leben – Notruf 112!
- Handeln wird immer mit der Leitung abgestimmt!
- Nicht jede Benachteiligung entspricht einer Kindeswohlgefährdung und rechtfertigt staatliches Eingreifen!

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



4.1 Einbeziehung der Leitung/Ersteinschätzung im Team/kollegiale Fallberatung

Der erste Schritt im Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist, die Leitung zu informieren und in den Fall einzubeziehen. Das hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass die Gesamtverantwortung für die Einrichtung der Leitung obliegt. Gerade der Umgang mit der Thematik Kindeswohlgefährdung bedarf eines abgestimmten Verfahrens zum Wohle der Kinder.

Gleichzeitig sichern sich die Fachkräfte mit dem Einbezug der Leitung persönlich ab, die im Falle der akuten Gefährdung die Mitteilung an das Jugendamt durchführt. Die Fachkraft, die die Fallverantwortung inne hat, kann in der weiteren Arbeit mit der Familie das bestehende Vertrauensverhältnis so besser aufrecht erhalten, als wenn sie selbst den Fall melden würde.

Die Risikoeinschätzung im Team bietet die Möglichkeit, neue/andere Sichtweisen dazu zu gewinnen und so mehr Klarheit zu bekommen. Methodisch bietet sich hierbei die "Kollegiale Beratung" als eine Möglichkeit der Risikoeinschätzung im Team an. Kollegiale Beratung ist keine eigens für die Risikoeinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entwickelte Beratungsform, sondern wird schon seit langem praktiziert.

Zentrale Merkmale der kollegialen Beratung sind:

- unter den Mitarbeitenden wird im Team ohne externe/-n Fachberater/in nach Lösungsmöglichkeiten für ein konkretes Problem gesucht
- es gibt klare Rollen (Gesprächsleitung, Falleinbringer/in, beratende Gruppe), die von Beratung zu Beratung neu verhandelt werden (= Rotationsprinzip)
- sie läuft in festgelegten Phasen ab.

Wenn die kollegiale Fallberatung nicht zu einer Lösung führt und/ oder zusätzlich externes Wissen nötig wird, ist es für Träger der Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII bindend, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

5 Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Der § 8a SGB VIII schreibt den Einrichtungen und Diensten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Hinzuziehung einer sogenannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor.

Größere Träger und Institutionen verfügen in der Regel über eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft. Diese sollte den Mitarbeiterinnen bekannt sein. Träger und Institutionen, die über keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft verfügen, können auf Fachkräfte zugreifen, die für externe Beratungen zur Verfügung stehen. **Die aktuelle Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Lörrach.** Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte stehen allen Mitarbeitenden von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, welche nicht über eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft verfügen.

Mit Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) haben Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist weder eine anerkannte Qualifikation, noch ist der Begriff rechtlich bestimmt. Dennoch lässt sich aus dem § 8a SGB VIII ableiten, dass einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine unterstützende Funktion zukommen soll, wenn es um die Klärung von Verdachtsmomenten bei einer Kindeswohlgefährdung geht.

Gerade unter dem Gesichtspunkt der unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung kann „insoweit erfahren“ demnach gleichgesetzt werden mit „hinsichtlich der Besonderheiten des jeweiligen Falles erfahren/spezialisierte Fachkraft“ - bei seelischer Vernachlässigung etwa eher eine psychologische/therapeutische Fachkraft.

5.1 Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft:

Die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft hat zum Ziel, die Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität der Risikoeinschätzung und gegebenenfalls der sich daran anschließenden Planung von Schutzmaßnahmen zu optimieren. Ihre Aufgabe ist es, moderierend und strukturierend für einen qualifizierten Prozess der Risikoeinschätzung zu sorgen. Sie unterstützt Ratsuchende darin, den Blick auf eine zur Gefährdung passende „Aufmerksamkeitsrichtung“ zu lenken und die Problemlagen zu bewerten. Sie moderiert den Entscheidungsprozess für die Fallverantwortlichen und berät, wie die Risikoeinschätzung sowie deren Ergebnis sachgerecht zu dokumentieren sind.

Dies bedeutet, dass ausgehend vom Auftrag, die insoweit erfahrene Fachkraft im Gespräch mit den Mitarbeitenden der Einrichtung Informationen zum Kind, den Eltern/Sorgeberechtigten, der Beziehung zwischen Kind und Eltern/Sorgeberechtigten, zum Umfeld, zu bisherigen Hilfen sowie Ressourcen der Eltern/Sorgeberechtigten und dem Kind sammelt. Ausgehend von den vorhandenen Informationen erfolgt eine Risikoeinschätzung, daraus resultierend die Planung des weiteren Vorgehens.

Mindeststandards:

- Die insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht in die Fallarbeit involviert.

- Die Ergebnisse der Beratung zur Gefährdungseinschätzung werden dokumentiert.
- Die Verantwortung bleibt bei der anfragenden Person/ Einrichtung.
- Die Sozialdaten des vorgestellten Falles werden anonymisiert.

Differenzierte Informationen zum Thema „insoweit erfahrene Fachkräfte“ finden Sie in der Arbeitshilfe „Die Inanspruchnahme von insoweit erfahrenen Fachkräften im Landkreis Lörrach“. Sie befindet sich auf der Homepage des Landkreises Lörrach.

5.2 Verschiedene Gefährdungssituationen

5.2.1 Notfall - Gefahr für Leib und Leben

Dies ist eine Gefährdungssituation, die sofortiges Handeln erfordert, da ansonsten akute Lebensgefahr besteht, z.B. bei Suizidandrohung, lebensbedrohliche Verletzungen usw.

Handlungsempfehlung:

Je nach Notfallsituation sind der Notarzt oder/und die Polizei zu verständigen. Zusätzlich muss eine Meldung an das Jugendamt erfolgen.

Polizei: 110

Notarzt: 112

5.2.2 Gefährdungsbereich

Dieser wird angenommen, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Handlungsempfehlung:

Die gefährdende Situation ist mit den Personensorgeberechtigten zu erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn die Gefährdung nicht innerhalb eines festgelegten Zeitfensters (siehe Schutzplan) abgewendet werden kann oder die zur Verfügung stehenden Mittel/ Ressourcen nicht reichen, um die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren.

5.2.3 Graubereich

Dieser wird auch als schleichende Gefährdung definiert; das heißt Anhaltspunkte werden in geringerer Ausprägung wahrgenommen.

Er wird andererseits als versteckte, noch nicht in Erscheinung tretende Gefährdung definiert.

Handlungsempfehlung:

Die gefährdende Situation ist mit den Personensorgeberechtigten zu erörtern und es ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn die Gefährdungsmomente nicht abgewendet werden können oder die Eltern nicht zur Kooperation und zur Inanspruchnahme von Hilfen bereit sind, ist die Situation weiter zu beobachten. Gegebenenfalls können weitere Informationen eingeholt werden. Nach einem festgelegten Zeitrahmen ist die Situation erneut

einzuschätzen. Wenn eine neue Einschätzung eine Gefährdung ergibt, ist der Handlungsempfehlung für Gefährdung zu folgen.

5.3 Das Elterngespräch

Die richtigen Worte bei Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch zu finden, stellt eine besondere Herausforderung, zum einem für die Mitarbeitenden der Einrichtung und zum anderen für die Eltern als Konfrontierte, dar. Das Elterngespräch dient dazu, Lösungen für das Kind im Einvernehmen mit den Eltern zu entwickeln und einen konstruktiven, wertschätzenden Kontakt zu finden.

Dabei sollte auf eine Atmosphäre der Offenheit und des Vertrauens geachtet werden, d. h. die Fachkräfte der Einrichtung sprechen nicht in der Öffentlichkeit mit Eltern über Probleme ihrer Kinder bzw. in der Familie. Solche Gespräche werden in einem gesonderten Besprechungsraum, in dem ungestört miteinander gesprochen werden kann, geführt.

Im Elterngespräch geht es um die Verdeutlichung des Ergebnisses der Risikoeinschätzung, das Angebot von Hilfen und ggf. der Aufforderung, den Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen.

Wichtig ist dabei die Haltung der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung gegenüber den Eltern. Die Mitarbeitenden müssen sich vergegenwärtigen, dass ihr Gegenüber nicht ihr Gegner ist, d. h. diese Personen müssen in ihrer Andersartigkeit und mit ihren individuellen Bedürfnissen respektiert werden. Erst auf dieser Grundlage können die inhaltlichen Fragen und die Bewältigung der Probleme und Konflikte angegangen werden. Hier muss ressourcenorientiert gedacht werden.

Es muss bewusst sein, dass die meisten Eltern ihren Kindern nichts Böses wollen, sie aber durch ihre eigene Lebensgeschichte unter Umständen nicht das Vermögen haben, in der Erziehung, Pflege und Versorgung des Kindes alles richtig zu machen. Niemand ist perfekt. Wichtig ist es, nicht nur auf die Schwächen ein Auge zu haben, sondern insbesondere darauf, was den Eltern alles gut gelingt. Hierfür sollte den Eltern ein Lob ausgesprochen werden. Beachtung sollte die „fünf zu drei“ Regel finden, d. h. im Gespräch sollte häufiger positiv als negativ artikulieren werden.

Die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung sollten ihr Hauptaugenmerk auf kurze und verständliche Erklärungen legen und in der Kommunikation Fremdwörter sowie Fachausdrücke vermeiden. Eine klare Ausdrucksweise ist notwendig d. h. einfaches, klares und genaues Deutsch. Es sollten Ich-Botschaften genutzt werden und die Besorgnis um das Kind in den Vordergrund gestellt werden. Die Probleme müssen genau und konkret angesprochen werden und die Gefühle der Eltern müssen ernst genommen werden.

Ausgangspunkt ist, dass Eltern bzw. Familien grundsätzlich in der Lage sind und über Ressourcen verfügen, um mit der Unterstützung der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung eine Lösung zu finden.

Im Kapitel Materialien und Methoden finden Sie die Vorlage einer Ressourcenkarte.

Es soll bedacht werden, dass ein Besuch in der Kindertageseinrichtung für manche Eltern schon ein großer Schritt sein kann. Manche Eltern haben ein anderes Zeitmanagement,

Ordnungs-, Wertesystem und eine ganz eigene Weltansicht, die mit den Vorstellungen der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung kollidieren können. Aus diesem Grund sind im Gespräch kleine Schritte zu vereinbaren, die als Zielsetzung für die Eltern erreichbar sind.

5.3.1 Grundhaltung der Mitarbeitenden in der Kindertageseinrichtung:

- Balance zwischen Empathie und Distanz - Verstehen, aber nicht einverstanden sein - Haltung klar vermitteln
- Wertfreie Herangehensweise, d.h. klare sachliche Beschreibung der Beobachtungen - Keine Anschuldigungen, keine Vorwürfe
- Wertschätzung, vertrauensvoller Ansatz - Eltern haben die prinzipiellen Fähigkeiten für den Umgang mit ihrem Kind
- Offenheit für Perspektivenwechsel - Not der Eltern wahrnehmen und anerkennen
- Transparenz - Eigene Handlungsschritte nachvollziehbar darstellen - Grenzen aufzeigen

5.3.2 Grundlagen der Gesprächsführung

In Gesprächen gibt es mehrere Ebenen, deren Unterscheidung wichtig ist, um das eigene Gesprächsverhalten und das des Gegenübers besser einordnen und begreifen zu können. Eines der bekanntesten Modelle zur Differenzierung ist das Kommunikationsquadrat von Friedemann Schulz von Thun, in dem er vier Aspekte einer Nachricht bzw. Botschaft unterscheidet:

- Sachinhalt (oder: Worüber ich informiere)
- Selbstkundgabe (oder: Was ich von mir selbst kundgebe)
- Beziehung (oder: Was ich von dir halte und wie wir zueinander stehen)
- Appell (oder: Wozu ich dich veranlassen möchte)

In jedem Gespräch sind sowohl sachliche Informationen als auch Beziehungsbotschaften enthalten.

Beachten Sie folgende Gesprächsregeln:

- Gespräche vorbereiten, Gesprächsleitfaden nutzen
Schwierige Gespräche sollten gut vorbereitet werden. Nehmen Sie sich Zeit für die Begrüßung, den Hauptteil, den Gesprächsabschluss und die Nachbereitung.
- Rollenklärung
Eigene Gefühle im Vorfeld reflektieren, eigene Grenzen und Möglichkeiten kennen
- Ich-Botschaften
Ich-Botschaften sind weniger anklagend als Du-Botschaften. „Mir ist aufgefallen, dass „Ich bin besorgt um ...“
- Offene Fragen (keine Warum-Fragen, keine Suggestivfragen)
Fragen offen, positiv, wertfrei und verständlich formulieren.
- Setting/ Atmosphäre

Achten Sie auf die Rahmenbedingungen des Gesprächs! (nicht zwischen Tür und Angel)

■ Aktives Zuhören

Sorgen und Ängste der Eltern wahrnehmen und verstehen, „spiegeln“.

■ Türöffner, Ankoppeln, „Pacen“

Erscheinen der Eltern wertschätzen, Angleichen an Gesprächspartner.

■ Lösungsorientierung

Bleiben Sie nicht auf das Problem fokussiert, helfen Sie den Eltern auf die Lösungsseite.

■ Klären, ob man für eigenen Schutz sorgen muss.

■ Dokumentation klären.

Konkrete Gesprächsbausteine

■ Die Gründe für das Gespräch klar benennen und Sorge formulieren

z.B. „Ich bin in Sorge um Ihr Kind, weil ich beobachtet habe, dass ...“.

■ Verdacht klar benennen/Aufzeigen von Konsequenzen

z.B. „Ich vermute, dass ...“.

„Ich bin verpflichtet zu handeln, sodass ich mir keine Sorgen um das Kind mehr machen muss ...“.

■ Haltung der Eltern dazu erfragen

z.B. „Wie sehen Sie das?“

■ Herausarbeitung des Unterschiedes in der Wahrnehmung

z.B. „Ich verstehe, was Sie meinen. Ich sehe das etwas anders/ich vermute eher, dass...“.

■ Gemeinsames Ziel annehmen:

Schutz und gute Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes

z.B. „Sie wollen, dass es Ihrem Kind gut geht, dies ist auch mein Anliegen.“

■ Entpathologisieren: Kinder sind herausfordernd

z.B. „Es gibt viele Eltern, die hin und wieder an ihre Grenzen stoßen.“

■ Verantwortung klar vermitteln

z.B. „Es ist trotzdem wichtig, dass Sie in solchen Momenten die Bedürfnisse des Kindes wahrnehmen.“

„Es ist Ihre Aufgabe als Mutter/Vater, für das körperliche und seelische Wohl des Kindes zu sorgen.“

■ Ressourcen abfragen und gemeinsam Ideen für Verbesserung der Situation entwickeln

z.B. „Wie sahen schöne gemeinsame Zeiten aus? Steht Ihnen jemand zur Seite?“

■ Hilfsmöglichkeiten aufzeigen und Kontaktdaten mitgeben bzw. Kontakt vermitteln

z.B. „In Ihrem Fall kann ich mir gut vorstellen, dass Ihnen ... hilft.“

■ Bedürfnisse des Kindes gemeinsam reflektieren

z. B. „Können Sie sich vorstellen, was Ihr Kind jetzt brauchen könnte?“

■ Klare schriftliche Vereinbarung über das weitere Vorgehen

z. B. „Wir haben jetzt vereinbart, dass Sie am ... das nächste Mal zu mir kommen und dass Sie bis dahin ... machen.“

Schätzen Sie ein, ob die Eltern kooperativ („Bereitschaft“) und ausreichend kompetent („Fähigkeit“) sind, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Wenn die Eltern nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, zu kooperieren, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten, sind weitere Schritte notwendig, über die Sie die Eltern informieren sollten.

5.4 Abwendung der Gefährdung

5.4.1 Geeignete Hilfemaßnahmen: Der Schutzplan und ggf. Vermittlung an das Jugendamt

Zur Abwendung der Gefährdung wird mit den Beteiligten ein Schutzplan erstellt. Der **gemeinsame** Schutzplan setzt voraus, dass die Eltern an einer kooperativen Zusammenarbeit interessiert sind und bei der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitwirken und dass die Mitarbeitenden der Einrichtung als Fachkräfte die Hilfeform selbst leisten oder an geeignete Hilfs- und Unterstützungsangebote vermitteln können.

Der Schutzplan stellt ein Arbeitsmittel dar, um der im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ermittelten (drohenden) Kindeswohlgefährdung planvoll und koordiniert entgegenzuwirken. Der Schutzplan regelt:

„Wer tut was, wann und mit wem zum Schutz und Wohl des Kindes?“

5.4.1.1 Entwicklung eines Schutzplanes:

1. Festlegung von Maßnahmen/Aktivitäten, die zum Schutz und Wohl des Kindes seitens der Einrichtung unternommen werden. Das können z.B. Gespräche, Hausbesuche oder die Unterbreitung von Hilfeangeboten sein.
2. Festschreibung aller am Schutzplan Beteiligten.
3. Festlegung von Terminen und Verantwortlichkeiten einschließlich deren Handlungs- und Entscheidungskompetenzen.

Der Schutzplan sollte schriftlich erfolgen und ist insofern Teil der Dokumentation bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.

Empfohlen wird eine Formulierung der Ziele nach dem **S.M.A.R.T.-Prinzip**. Es ist eine Methode, um Ziele eindeutig und überprüfbar zu formulieren. Spezifische Ziele müssen eindeutig definiert sein. Nicht vage, sondern so präzise wie möglich. Bei konsequenter Anwendung dieses Zielsetzungsprinzips ergeben sich klare, erreichbare, mess- und überprüfbare Ziele. Ein Ziel ist nur dann S.M.A.R.T., wenn es die folgenden fünf Bedingungen erfüllt:

S	Spezifisch	Ziele müssen eindeutig definiert sein (nicht vage, sondern so präzise wie möglich)
M	Messbar	Ziele müssen messbar sein (Messbarkeitskriterien).
A	Akzeptiert	Ziele müssen von den Empfängern akzeptiert werden/sein.
R	Realistisch	Ziele müssen möglich sein.
T	Terminiert	Es gibt eine klare Terminvorgabe, bis wann das Ziel erreicht sein muss.

Kriterien für einen wirksamen Schutzplan

- Die sofortige Wirkung ist zu erwarten.
- Die Wirkung kann gesichert werden.
- Die Schutzmaßnahmen sind vorübergehend und befristet.
- Die Beteiligung der Schutzpersonen an der Erstellung des Schutzplanes ist möglich.
- Der Schutzplan ist umsetzbar.
- Der Schutzplan basiert auf einer dokumentierten Maßnahmenplanung (wer, was, wann, wie...).
- Es gibt eine systematische Kontrolle der Wirkung.
- Ressourcen werden gesichert.
- Die Hierarchie der Risikofaktoren ist berücksichtigt.

Umsetzung und Überprüfung des Schutzplanes

- Kontrolle und Überprüfung der im Schutzplan beschriebenen Maßnahmen entsprechend der Terminierung und Verantwortlichkeit.

Im Ergebnis der Kontrolle/Überprüfung kann sich ergeben, dass

1. der Schutzplan als erfüllt gilt, insofern die Gefährdungssituation abgewendet werden konnte oder
2. der Schutzplan fortgeschrieben wird, wenn die drohende Gefährdung andauert und sich nicht zur akuten Gefahr für das Kind entwickelt.

Das ist der Fall, wenn

- einzelne Anhaltspunkte nicht häufiger oder in stärkerer Ausprägung auftreten und keine weiteren Anhaltspunkte hinzukommen.
- die Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten noch nicht erreicht sind.
- die Eltern Problemeinsicht zeigen, sowie willens und in der Lage sind, Hilfen anzunehmen und mitzuwirken.

Im Kapitel Materialien und Methoden finden Sie den Entwurf eines Schutzplans.

5.4.2 Mitteilung an das Jugendamt

Familien haben einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Hilfe durch das Jugendamt. Das Jugendamt hat den Auftrag zur Sicherung des Kindeswohles. Angebote zu Hilfen in Krisen und bei konkreten Kindeswohlgefährdungen sind offen für alle Ratsuchenden, die in Sorge um ein Kind sind. Bei akuter Gefahr für das Kindeswohl und im Notfall ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung kann sowohl telefonisch, als auch schriftlich per Fax oder E-Mail erfolgen. Grundsätzlich empfiehlt sich eine schriftliche Meldung.

Bei akuter Gefahr und sofortigem Handlungsbedarf sollte immer auch eine telefonische Meldung erfolgen!

Was sollte sich die Meldeperson notieren:

- Name der entgegennehmenden Person
- Uhrzeit, Datum
- Handlungsanweisung der entgegennehmenden Person

Im Kapitel Materialien und Methoden finden Sie eine Vorlage für einen Meldebogen.

6 Grenzverletzungen in der Kindertageseinrichtung

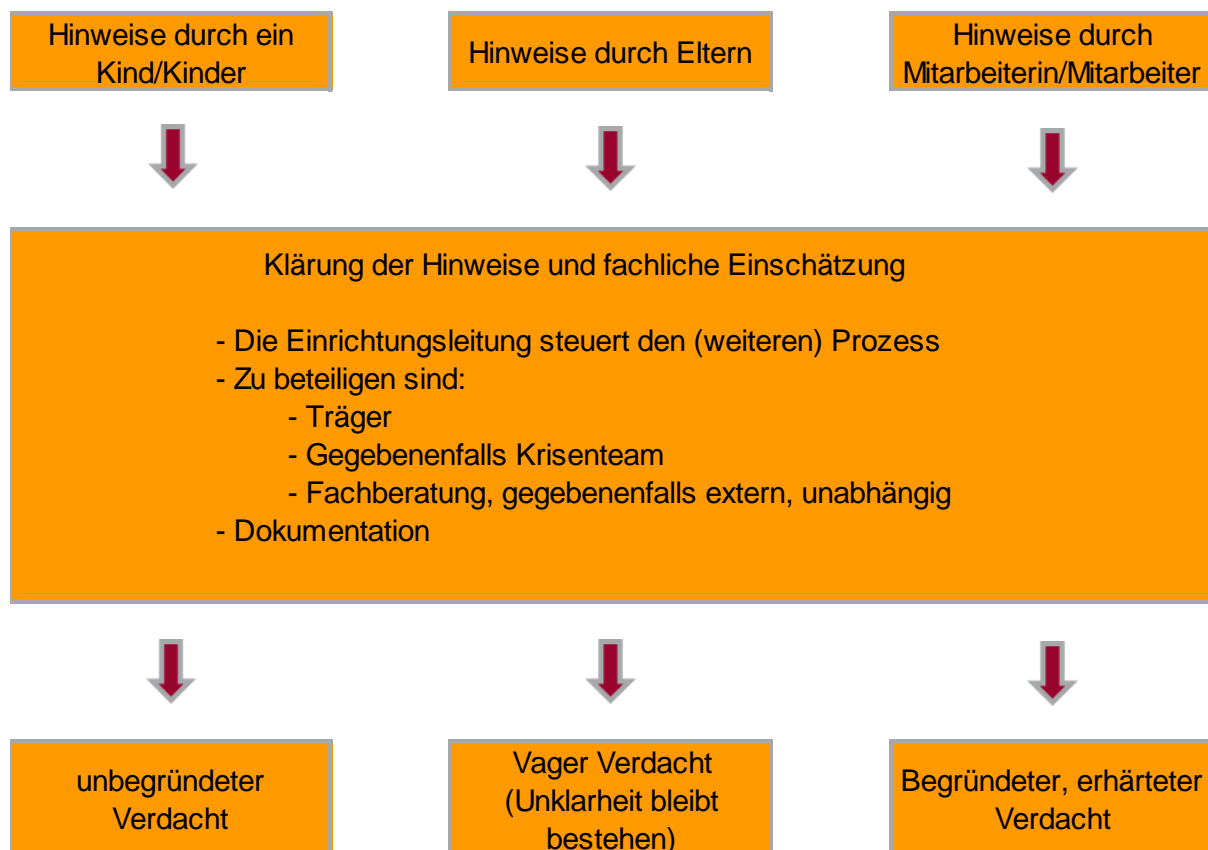
Gewalt in der eigenen Einrichtung kann auf allen Ebenen zu Schockstarre führen. Es sollten deshalb Handlungsempfehlungen im Vorfeld erarbeitet sein, wie aufgetretene Fälle von Gewalt auf struktureller und personengruppenbezogener Ebene aufgearbeitet werden können. Es ist Trägersaufgabe diesen Prozess in Gang zu bringen, zu steuern und zu kontrollieren.

Es ist wichtig von Beginn an zu wissen, an wen ich mich wende mit meinen Hinweisen/Vermutungen. Wer steuert im Weiteren den Prozess? Was muss getan werden? Was sind erste sinnvolle Schritte? Wer spricht mit wem? Wer ist zu welchem Zeitpunkt über was zu informieren? usw.

Für den Fall einer Vermutung in Bezug auf mögliche Grenzverletzungen und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt muss jeder Träger deshalb einen gestuften Verfahrensablauf mit Handlungsrichtlinien zur Intervention entwickelt und in seinen Einrichtungen verankert haben.

6.1 Vorgehensweise bei der Vermutung einer Grenzverletzung durch eine/n Mitarbeiter/in

Vorgehensweise bei Vermutung einer Grenzverletzung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter



Hinweise auf Grenzüberschreitungen durch eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter/in können aus verschiedenen Richtungen an eine Einrichtung herangetragen werden.

Von Kindern können Hinweise gegeben werden, indem sie zum Beispiel erzählen, der Erzieher/die Erzieherin habe sie gestern beim Toilettengang unten komisch angeschaut oder ein Kind berichtet, dass ein anderes Kind vom Erzieher/der Erzieherin nach dem Besuch des Schwimmbads öfter im Genitalbereich eingecremt wurde, es selber aber nicht.

Zweitens können Mitteilungen oder Beobachtungen durch Eltern Vermutungen von sexueller Gewalt oder deren Anbahnung aufkommen lassen. Ein Kind berichtet zum Beispiel den Eltern, es wäre von einem Erzieher/einer Erzieherin nach Hause eingeladen worden oder es solle nicht traurig sein, wenn Mama das Kind nicht pünktlich abholen könne, dann würde er/sie das Kind nach Hause bringen und sie könnten vorher noch ein Eis essen gehen.

Drittens können auch Beobachtungen oder Hinweise durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dazu beitragen, sich mit aktuellen Grenzüberschreitungen in der eigenen Einrichtung auseinanderzusetzen. Zum Beispiel fällt einer Kollegin auf, dass ein Kollege/eine Kollegin sich sehr um Einzelkontakte zu bestimmten Kindern bemüht, der Kollege/die Kollegin sich gerne in den Rückzugsräumen der Kinder aufhält oder der Kollege/die Kollegin dabei beobachtet wird, wie er/sie ein Kind massieren möchte und dieses deshalb bittet, Pullover und Hose auszuziehen.

Hinweise/Vermutungen oder Beobachtungen von grenzwertigem Verhaltensweisen oder strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt müssen der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden. Der Leitung obliegt dann die Klärung und fachliche Einschätzung der mitgeteilten Schilderungen und die Steuerung der nächsten Schritte. Bei dem anstehenden Klärungsverfahren hat die Leitung neben dem vorrangigen Schutz des betroffenen Kindes auch die Fürsorgepflicht gegenüber dem Kollegen/der Kollegin, der/die einen Verdacht geäußert hat, sowie gegenüber dem/der beschuldigten Kollegen/Kollegin – so lange der Verdacht sich nicht bestätigt hat – und das Wohl der gesamten Einrichtung und des Trägers mit zu berücksichtigen. In diesem Prozess ist es Leitungsaufgabe, die/den beschuldigte/n Mitarbeiter/In zu diesem Vorfall anzuhören.

6.2 Dokumentation

In jedem Fall ist es von Beginn an wichtig und unbedingt empfehlenswert, den gesamten Verlauf, eingeleitete Maßnahmen, Gesprächsverläufe, Informationen anderer Dienststellen etc., sowie Aussagen von Zeugen/Zeuginnen schriftlich zu fixieren. Die Dokumentation sollte genaue Angaben enthalten, was wann geschehen ist. Datum, Uhrzeit, Ort und Situationen sollten festgehalten werden. Die Namen der von den Vorfällen berichtenden Person und des/der von ihr beschuldigten Betroffenen sollten dokumentiert werden.

Eigene Vermutungen und Gefühle müssen als solche kenntlich gemacht werden, damit die subjektive Wahrnehmung im weiteren Verfahren von den tatsächlichen Fakten unterschieden werden kann.

Da die Dokumentation vertrauliche Informationen enthält, ist sie unter Verschluss aufzubewahren.

Fragen auf welche die Dokumentation Antworten gibt:

- Was ist geschehen?
- Wann, wo und in welcher Situation?
- Wer hat von dem Vorfall berichtet?
- Wer wurde/wird beschuldigt?
- Wer wurde informiert?
- Welche Maßnahmen wurden ergriffen?

6.3 Prozesssteuerung / Informationsgewinnung / Klärung

Es ist Träger- oder Leitungsaufgabe, nach Auftauchen erster Vermutungen den Prozess weiterer Informationsgewinnung und das anstehende Klärungsverfahren bezüglich der genannten Verdachtsfälle zu steuern und zu lenken. Dabei kann es je nach Trägerstruktur und Trägerorganisation variieren, ob ein vorab festgelegtes Krisenteam diese Aufgabe umsetzt beziehungsweise die Leitung entscheidet, ob die Einsetzung eines Krisenteams im vorliegenden Fall notwendig ist. Die Beantwortung der Frage „Was ist passiert?“ hat großen Einfluss auf den Verlauf weiterer Interventionen und ist daher mit größter Sorgfalt zu betrachten.

- Handelt es sich bei dem Hinweis beispielsweise um ein „komisches Gefühl“ oder um eine beobachtete Situation?
- Wer sind die Beteiligten? In welchem Verhältnis stehen diese zueinander?

Ratsam ist in den meisten Fällen frühzeitig eine externe, unabhängige Beratungsstelle in die Einschätzung und Bewertung der Verdachtsmomente mit einzubeziehen. Bei der Entscheidung welche Beratung ein Träger oder ein Team benötigt, ist zu klären, welche Fragestellungen behandelt werden sollen.

- Trägerinterne beziehungsweise einrichtungsbezogene Fachberatung:
Behandlung von gesetzlichen, sowie organisatorischen, pädagogischen, teambezogenen und einrichtungsrelevanten Fragestellungen.
- Externe, unabhängige Fachberatung:
Durch entsprechende Organisationen und Beratungsstellen wie beispielsweise Wildwasser oder die Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Lörrach.
- Fachberatung im Rahmen von Kindeswohlgefährdung (8a/8b SGB VIII):
Durch insoweit erfahrene Fachkräfte. Die jeweils aktuelle Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Lörrach unter dem Stichwort Service & Verwaltung/Fachbereiche/Jugend & Familie/weitere Informationen/Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- Rechtsberatung:
Hinsichtlich arbeitgeberrechtlicher Fragestellungen durch einen Anwalt/eine Anwältin.
- Anonyme Beratung durch die Polizei:
Hier können Fragestellungen geklärt werden, wie Fragen der Erstattung einer Anzeige, Beweismittelsicherung und rechtliches Vorgehen.

In diesem Prozess ist es Aufgabe des Trägers oder der Leitung, den beschuldigten Mitarbeiter beziehungsweise die beschuldigte Mitarbeiterin zu dem Vorfall anzuhören. Dieses Personalgespräch/Konfrontationsgespräch ist maßgeblich davon beeinflusst, um was für einen Verdacht es sich handelt. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin gegen einen Verhaltenskodex verstoßen hat oder ob der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bei einem Übergriff überrascht wurde. Handelt es sich bei dem Vorwurf um ein als schwerwiegend einzustufendes Vergehen, so muss dafür Sorge getragen werden, dass der/die Täter/Täterin erst dann mit dem Verdacht konfrontiert wird, wenn der Schutz des Opfers gewährleistet ist.

Für den Fall, dass Teamleitungen, Bereichsleitungen, Trägerleitung oder Vorstände selber unter Verdacht des Missbrauchs geraten, ist vorab in den Verfahrensrichtlinien zu regeln, wer in solchen Situationen Ansprechpartner/in für Hinweise und Vermutungen ist und wer im Weiteren den Klärungsprozess, sowie die sich anschließenden Schritte koordiniert und leitet.

Grundsätzlich ist bei der Einschätzung einer Vermutung mit zu bedenken, dass neben fachlichen Aspekten auch persönliche Wahrnehmungen und Emotionen eine Rolle spielen.

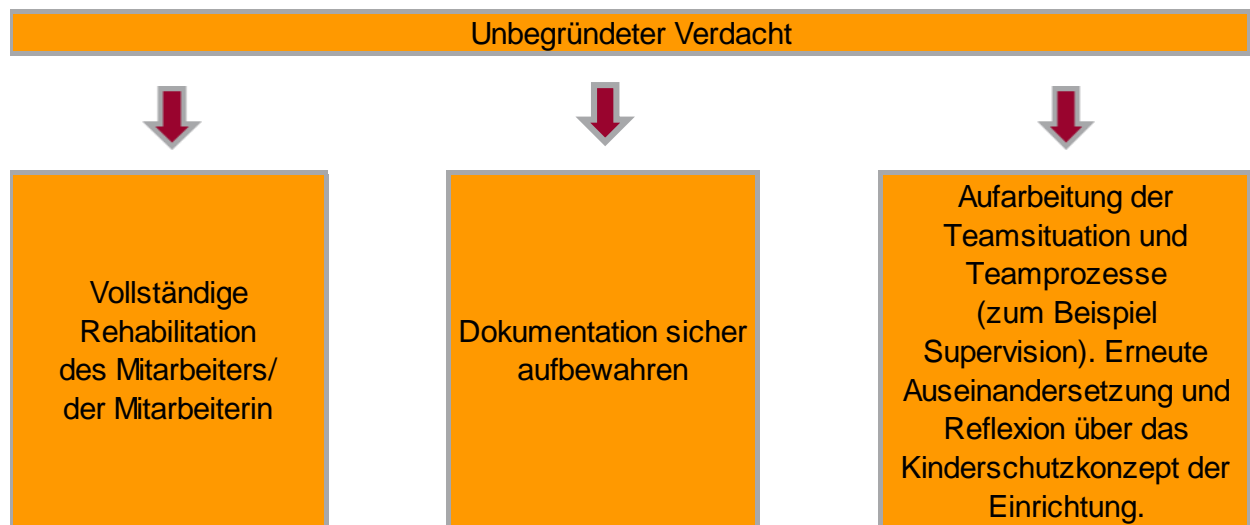
Über das Ergebnis des Klärungsprozesses müssen nach dessen Abschluss alle Beteiligten informiert werden.

6.4 Das Klärungsverfahren kann zu unterschiedlichen Resultaten führen:

- Ein Verdacht erweist sich als unbegründet.
- Ein vager Verdacht bleibt bestehen, die Vermutungen lassen sich nicht gänzlich ausräumen.
- Ein Verdacht erhärtet sich. Ein begründeter Verdacht kann zum Beispiel vorliegen, wenn ein Kind oder mehrere Kinder von Übergriffen erzählen.

6.4.1 Unbegründeter Verdacht

Ablauf bei einem unbegründetem Verdacht



Erweist sich ein Verdacht als falsch, hat die betroffene Mitarbeiterin/der betroffene Mitarbeiter ein Recht auf vollständige Rehabilitation. Die Rehabilitation ist mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchzuführen. Dazu gehört die Information über das Ausräumen jeglicher Verdachtsmomente an alle Dienststellen und Personen, die im Zuge der Interventionsmaßnahmen informiert wurden (Team, Träger, gegebenenfalls Eltern, Öffentlichkeit).

Der Aufarbeitungsprozess berührt verschiedene Themenfelder. Der unter Verdacht gestandenen Person sollte bei Bedarf ein Angebot in Form von Einzelsupervision unterbreitet werden, um Kränkungen und mögliche Rufschädigungen besprechen zu können. Bei der Aufarbeitung im Team geht es vor allem um das Vertrauensverhältnis zwischen allen Beteiligten.

- Wie kann verloren gegangenes Vertrauen wieder hergestellt werden?
- Ist das Team arbeitsfähig?
- Gibt es Spaltungstendenzen im Team?
- Wo liegen persönliche und fachliche Unsicherheiten?

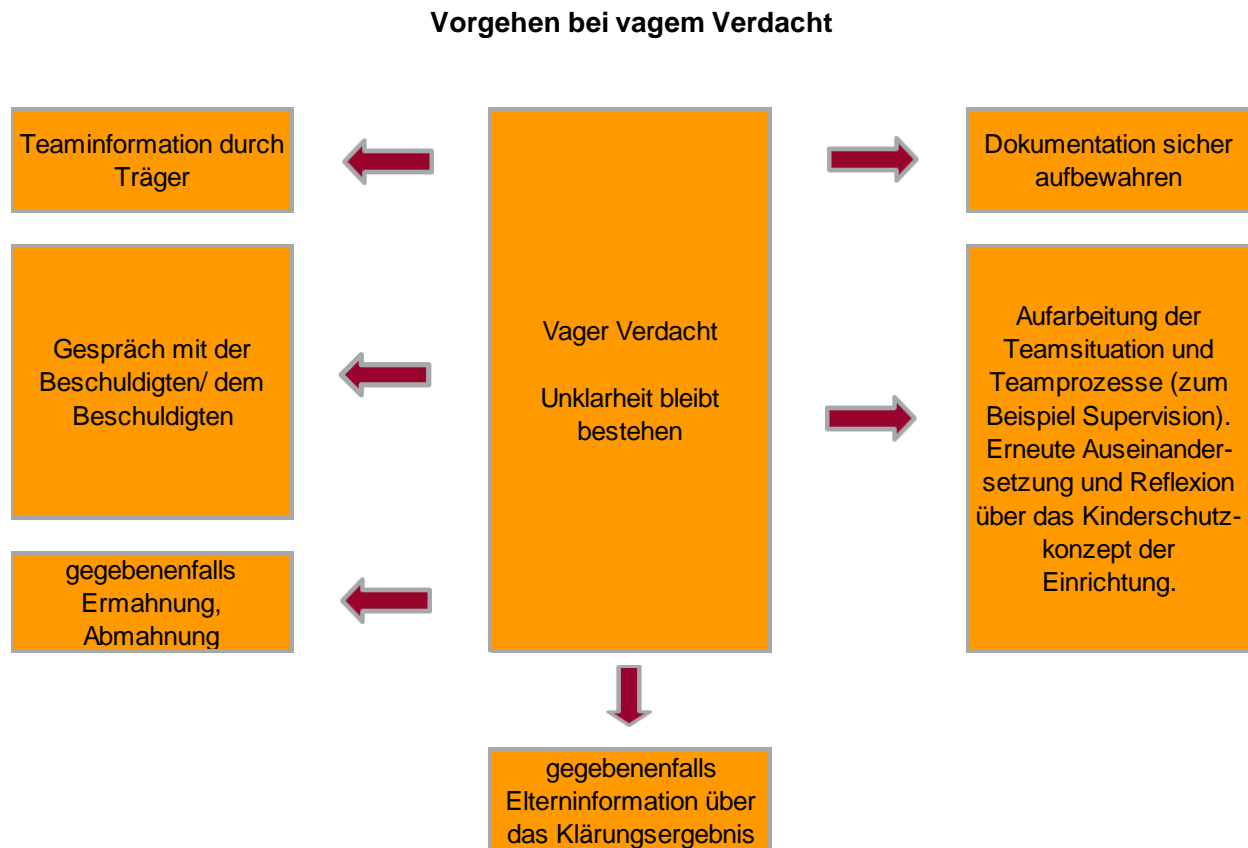
Es ist wichtig, gemeinsam zu verstehen, wie der Verdacht entstanden ist. Die Gefühle, die bei allen Beteiligten seit der Entstehung des Verdachtes und während des Klärungsprozesses entstanden sind, sind zu würdigen und zu respektieren.

Andererseits bietet der Vorfall Anlass, sich mit dem in der Einrichtung bestehenden Kinderschutzkonzept, mit präventiven Maßnahmen und mit Handlungsmaximen zu grenzwahrendem Verhalten erneut auseinanderzusetzen und diese noch einmal zu reflektieren.

Für die Aufarbeitung im Team hat der Träger/die Leitung eine Supervision zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist zu überprüfen, ob eine externe Fachberatung Teamsitzungen zu spezifischen Themen begleitet.

Die Dokumentation, in der neben der ursprünglichen Vermutung gegebenenfalls auch eine Aufhebung des Verdachtes protokolliert ist, muss unter Verschluss an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

6.4.2 Bei einem vagen Verdacht



Unklarheiten im Ergebnis des Klärungsverfahrens von vermuteten Grenzverletzungen treten häufiger auf und sind für alle Beteiligten unbefriedigend.

Im Mitarbeitergespräch mit dem/der Beschuldigten ist es je nach Vorwurf ratsam, dass der Träger auf die ethischen Richtlinien und fachlich-pädagogischen Grenzen hinweist und deren Einhaltung einfordert. Je nach Vorfall können auch arbeitsrechtliche Schritte, wie zum Beispiel eine Ermahnung bis hin zur Abmahnung geprüft werden.

Es ist Aufgabe von Träger und Leitung, das Team über die aufgetretenen Vermutungen zu informieren und mitzuteilen, dass sich trotz aller Klärungsversuche der Vorwurf weder vollständig ausräumen lässt, noch die Vorwürfe sich erhärten lassen. Beide haben dafür Sorge zu tragen, dass die Unklarheit bestehen bleiben darf. Im offenen Umgang muss verhindert werden, dass heimlichen Vorwürfen und weiteren Verdächtigungen subtil Platz eingeräumt wird.

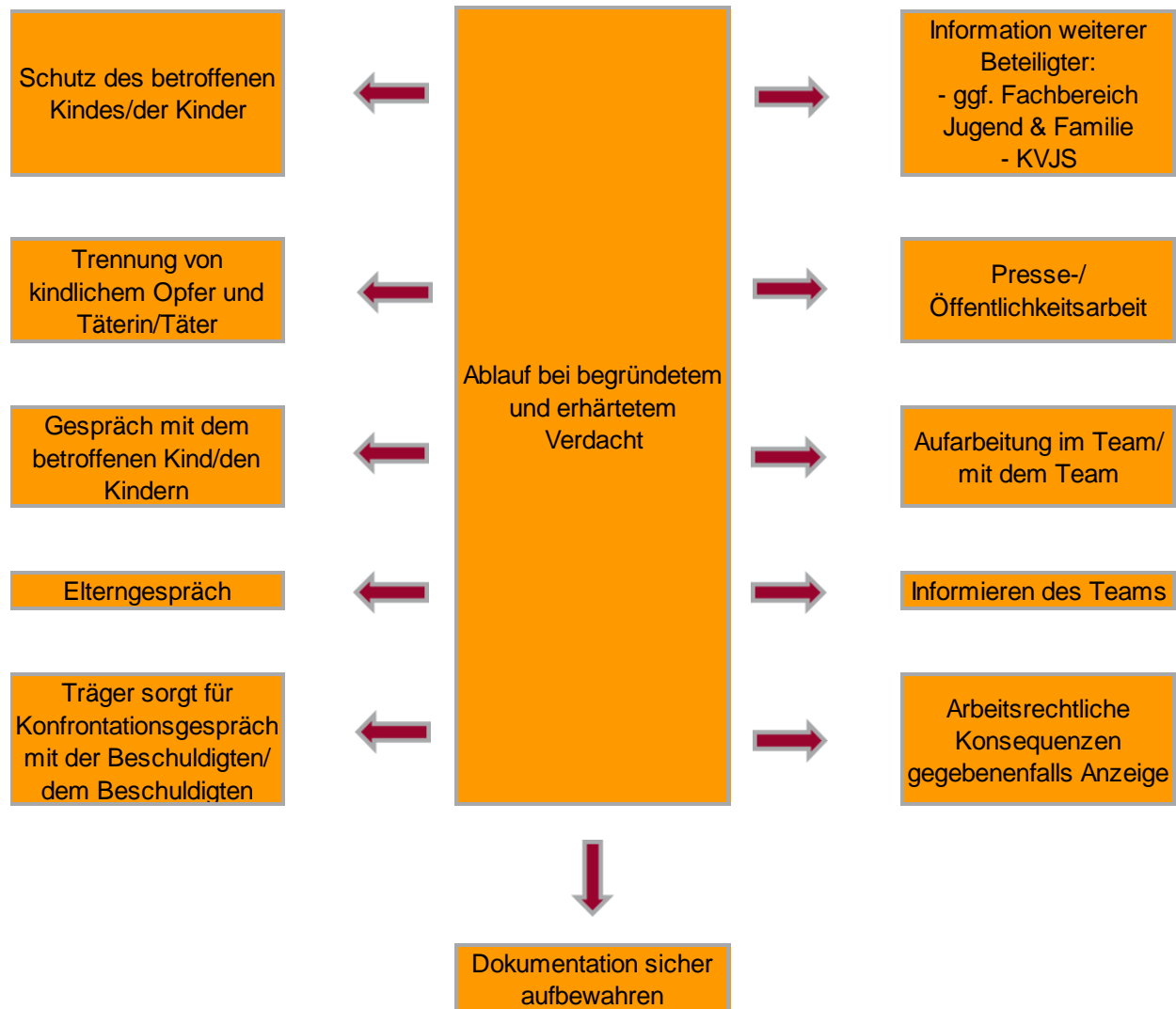
Dem Team muss Supervision und Unterstützung angeboten werden, sodass mit Hilfe von Vertrauen schaffender Maßnahmen (wieder) eine gemeinsame Grundlage für die weitere pädagogische Zusammenarbeit geschaffen werden kann.

Bei minderschweren nicht auszuräumenden Grenzverletzungen ist ein fachlicher Austausch im Team über Präventionsmaßnahmen, sowie dem vereinbarten Verhaltenskodex sinnvoll und notwendig. Um einer Tabuisierung von Fehlverhalten und Grenzverletzungen entgegen zu wirken, sollte die vorherrschende Fehlerkultur reflektiert werden. Ziel ist es, ein Klima zu schaffen, in dem ein Austausch über Fehler möglich ist und gefördert wird.

Sollten die Hinweise von Eltern an die Einrichtung herangetragen worden sein, sind diese über das Ergebnis des Klärungsprozesses zu informieren. Die Eltern sollten Gesprächsangebote erhalten, in denen sie ihre Sorgen und Gefühle zum Ausdruck bringen können und ihnen nochmal erläutert wird, wie die Einrichtung Kinderschutzaspekte im Alltag umsetzt. Sollten weitere Erziehungsberechtigte über den vagen Verdacht informiert sein, ist je nach Situation zu überlegen, ob ein Elternabend zum Thema Prävention und Kinderschutzkonzept der Einrichtung einberufen werden soll oder ob Einzelgespräche geeigneter wären.

6.4.3 Begründeter und erhärteter Verdacht

Ablauf bei begründetem und erhärtetem Verdacht



Ein begründeter, erhärteter Verdacht kann einerseits das Ergebnis eines längeren Beobachtungs- und Bewertungsverfahrens sein oder kann sich andererseits aufgrund einer eindeutigen Situation, in der ein Übergriff selbst beobachtet wird, ergeben.

6.4.3.1 Schutz des betroffenen Kindes

Bei einem begründeten oder erhärteten Verdacht steht der Schutz des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder an erster Stelle. Es ist für die sofortige Trennung von kindlichem Opfer und

Täterin/ Täter zu sorgen, damit der Täter/die Täterin keinen weiteren Zugang mehr zu dem Kind hat. Das Konfrontationsgespräch mit dem/der Beschuldigten obliegt dem Träger.

6.4.3.2 Gespräch mit dem betroffenen Kind

Das Gespräch mit dem betroffenen Kind sollte von einer pädagogischen Bezugsperson geführt werden. Dabei geht es darum, Empathie, Ruhe, Schutz, Stärkung und Trost zu vermitteln. Eigene persönliche Betroffenheit und Emotionen sollten das Gespräch mit dem Kind nicht beeinflussen. Dem betroffenen Kind sollte ausdrücklich vermittelt werden, dass es an dem Geschehen keine Schuld hat. Ebenso sollten vertiefende und bohrende Fragen zum Tathergang unterlassen werden. Das Kind hat das Recht, nur so viel zu erzählen, wie es verkraften kann. Dem Kind sollte in altersgerechter Sprache erklärt werden, dass weitere Schritte eingeleitet werden, damit ihm geholfen wird.

6.4.3.3 Information der Eltern des betroffenen Kindes

Nachdem Träger und Leitung das weitere Vorgehen abgestimmt haben, werden die Eltern des betroffenen Kindes informiert. In dem Elterngespräch sollten die bereits getroffenen Maßnahmen transparent gemacht werden. Zugleich sollten der Familie weitere Unterstützungsangebote unterbreitet werden, Kontaktpersonen innerhalb der Einrichtung sowie externe Fachberatungsstellen, die sich auf Gewalt spezialisiert haben, genannt werden.

6.4.3.4 Informieren des Teams

Es ist Träger- beziehungsweise Leitungsaufgabe, das Team über den Vorfall und die bereits getroffenen Maßnahmen zu informieren. In diesem Zusammenhang sollte auch abgefragt werden, ob weitere Personen hinweisgebende Beobachtungen gemacht haben. Das Team sollte über relevante neue Fakten laufend informiert werden.

Erfahrungsgemäß beeinflusst jeder Verdacht auf Gewalt die Handlungsfähigkeit eines Teams. Es ist herauszufiltern und bereitzustellen, was ein Team und einzelne Teammitglieder an Supervisions- und Unterstützungsangeboten brauchen.

Es ist unbedingt erforderlich, das Team noch einmal ausdrücklich an das Verschwiegenheitsgebot zu erinnern (keine Namensnennung nach außen).

6.4.3.5 Information weiterer Beteiligter

Es ist angezeigt, neben den Eltern des betroffenen Kindes, auch die Erziehungsberechtigten der anderen Kinder, die die Einrichtung besuchen, sachlich und unter Wahrung der Intimsphäre der Betroffenen zu informieren und mitzuteilen, dass es einen Vorfall gab und sich um die Bearbeitung/ Aufarbeitung gekümmert wird. Den Eltern sollten interne und externe Ansprechpersonen genannt werden.

Die Bekanntgabe des Übergriffs wird bei Eltern (vorübergehend) zu einem Vertrauensverlust in die Einrichtung führen. Gerade deshalb ist es wichtig, gut vorbereitet und sachlich Informationen zu transportieren, ohne die Namen des betroffenen Kindes und des beschuldigten Mitarbeiters beziehungsweise der beschuldigten Mitarbeiterin zu nennen. Je

jünger die zu betreuenden Kinder sind und je näher der Kontakt der Kinder zu den Mitarbeitenden ist (allein schon aufgrund des Alters der Kinder), desto besorgter werden Eltern wahrscheinlich auf die Bekanntgabe eines Übergriffs reagieren. Es bietet sich in diesem Zusammenhang an, mit Begleitung durch eine Fachberatungsstelle, einen Informationsabend durchzuführen, in dem über die eingeleiteten Maßnahmen zum Schutz aller Kinder berichtet wird und Eltern ihre Fragen und Unsicherheiten äußern können.

Da Kinder hoch sensibel sind und sie möglicherweise über andere Kinder oder Eltern mitbekommen haben, dass irgendetwas vorgefallen ist, sollten sie altersgerecht darüber informiert werden, dass es in der Einrichtung zu einem Vorfall gekommen ist. Präventionsmaßnahmen und spielerische Angebote, über unangenehme Situationen zu sprechen, sollten zum Einrichtungskonzept gehören und können an dieser Stelle aktuell aufgegriffen werden.

6.4.3.6 Informieren des KVJS und gegebenenfalls der höheren Verbandsebene

Bei Verdacht auf Grenzverletzungen ist der KVJS als Aufsichtsbehörde über begründete und erhärtete Verdachtsfälle zu informieren, da es sich bei einem begründeten, erhärteten Verdacht um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Auf Trägerebene ist zu klären, welche weiteren träger- und verbandsinterne Stellen informiert werden müssen.

6.4.3.7 Gespräche mit dem/der Beschuldigten

Zu den vielfältigen Aufgaben auf Leitungsebene nach dem Feststellen eines begründeten beziehungsweise erhärteten Verdachts eines Übergriffs gehört auch das Gespräch mit dem/der Beschuldigten. Das Konfrontationsgespräch mit dem/der Beschuldigten ist gut vorzubereiten. Eine juristische Beratung des Trägers/der Leitung ist im Vorfeld zu prüfen und anzuraten. Das Personalgespräch sollte der Träger/die Leitung nicht alleine führen. In größeren Organisationseinheiten besteht die Pflicht, den Personal- beziehungsweise Betriebsrat zu dem Gespräch hinzuzuziehen.

Auch gegenüber einem/einer Beschuldigten besteht Fürsorgepflicht. Von einer Vorverurteilung ist Abstand zu nehmen. In dem Konfrontationsgespräch geht es darum, sich an vorliegenden Fakten und Verdachtsmomenten zu orientieren. Der/die Beschuldigte ist über die erhobenen Vorwürfe in Kenntnis zu setzen und erhält die Gelegenheit, dazu Stellung zu beziehen. Weitergehende Ermittlungsaufgaben sind jedoch Angelegenheit der Strafverfolgungsbehörden.

6.4.3.8 Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Hinsichtlich arbeitsrechtlicher Konsequenzen ist eine juristische Beratung unbedingt empfehlenswert, damit u.a. Fristen und Formen des Arbeitsrechts eingehalten werden können. Der Träger/die Leitung einer Einrichtung können eine unter Verdacht geratene Person sofort freistellen, Hausverbot erteilen und /oder den Umgang mit den Kindern untersagen. Ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen eine Verdachtskündigung, eine ordentliche Kündigung oder eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden kann, richtet sich nach dem Einzelfall und sollte anwaltlich vorab beraten werden.

6.4.3.9 Anzeige, ja oder nein?

In den oft schwierigen Entscheidungsprozess, der verantwortlichen Trägervorteiler/ innen in einer betroffenen Einrichtung sollen pro und contra einer Strafanzeige einfließen. Dabei sollten folgende Kriterien bedacht werden:

- Welche Bedeutung und Wirkung hat das Strafverfahren für/auf das Opfer?
- Wie ist der Wille des Opfers und seiner Erziehungsberechtigten?
- Wie steht es um die Verfügbarkeit adäquater Unterstützungsangebote und professioneller Prozessbegleitung für das betroffene Kind und dessen Familie?
- Handelt es sich um eine schwere Straftat?
- Gibt es möglicherweise weitere Opfer?
- Handelt es sich höchstwahrscheinlich um eine/n Wiederholungstäter/ Wiederholungstäterin, der/ die sich neue Opfer in einem neuen Arbeitszusammenhang suchen wird?

Es bringt den Träger in eine schwierige Situation, wenn die betroffene Familie kein Einverständnis für die Erstattung einer Anzeige gibt. In diesen Fällen ist für die betroffene Familie der Verweis an spezialisierte Beratungsstellen sinnvoll, da diese oft Ängste nehmen und bezüglich einer Anzeige und deren Folgen professionell beraten können.

Eigeninteressen, wie die Angst eines Trägers oder der Mitarbeitenden einer Einrichtung, in der Öffentlichkeit durch ein Strafverfahren einen Imageschaden zu erleiden, dürfen nicht in die Entscheidung einfließen, sondern müssen untergeordnet werden.

6.5 Aufarbeitung auf verschiedenen Ebenen

Eine Kindeswohlgefährdung in der eigenen Einrichtung, durch Mitarbeitende der Einrichtung, kann auf allen Ebenen zu Schockstarre führen. Es sollten deshalb Handlungsempfehlungen im Vorfeld erarbeitet sein, wie aufgetretene Fälle von Gewalt auf struktureller und personengruppenbezogener Ebene aufgearbeitet werden können. Es ist Trägeraufgabe, diesen Prozess in Gang zu bringen, zu steuern und zu kontrollieren.

Es ist wichtig, von Beginn an zu wissen, an wen wende ich mich mit meinen Hinweisen/Vermutungen. Wer steuert im Weiteren den Prozess? Was muss getan werden? Was sind erste sinnvolle Schritte? Wer spricht mit wem? Wer ist zu welchem Zeitpunkt über was zu informieren? usw.

Für den Fall einer Vermutung in Bezug auf mögliche Grenzverletzungen und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt muss jeder Träger deshalb einen gestuften Verfahrensablauf mit Handlungsrichtlinien zur Intervention entwickelt und in seinen Einrichtungen verankert haben.

6.5.1 Aufarbeitung auf struktureller Ebene

Eine Aufarbeitung auf struktureller Ebene meint die Durchführung einer träger- und einrichtungsinternen Risiko- und Organisationsanalyse zu arbeitsspezifischen Gefährdungsstrukturen. Das bedeutet die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung

- der Abläufe in der Kita,
- der räumlichen Gestaltung und der Nutzung der Räume im Alltag,
- der personellen Ausstattung,
- der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten aller Beteiligten (Träger, Leitung, Mitarbeitenden, Eltern, Ehrenamtliche...),
- von Partizipations- und Beschwerdewegen/-möglichkeiten für Kinder, Eltern, Mitarbeitende,

Ehrenamtliche usw..

Ebenso sollte das bestehende Kinderschutzkonzept erneut reflektiert werden. Reichen die bisher im Alltag ergriffenen Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt aus?

6.5.1.1 Personengruppenbezogene Aufarbeitung

Was ist zu tun, wenn eine Kindeswohlgefährdung in der eigenen Einrichtung stattgefunden hat?

Hat sich ein Verdacht gegen einen Mitarbeitenden bestätigt, sieht sich die eigene Institution im Kern ihres Selbstverständnisses getroffen. In einem wesentlichen Bereich konnte der Schutz der anvertrauten Kinder nicht gewährleistet werden. Alle Mitarbeitenden auf allen Ebenen der Kita stellen nach der ersten Schockphase sich selbst in ihrem professionellen Handeln in Frage. Wieso haben wir so wenig bemerkt? Da meist eng und vertrauensvoll im Arbeitsalltag mit dem Täter/der Täterin zusammen geplant, gedacht und gehandelt wurde, erweitert sich die Unsicherheit oft über die pädagogische Fragestellung hinaus ins Persönliche jedes Einzelnen.

Die Mitarbeitenden zweifeln an ihrer Wahrnehmung, an ihren Gefühlen und an ihrer Menschenkenntnis gegenüber Erwachsenen und Kindern. Daher benennen Fachleute Einrichtungen, die so etwas erleben, auch als „traumatisierte Institutionen“. Als erster Schritt ergibt sich aus dieser Zustandsbeschreibung, dass eine Einrichtung diesen Prozess der Aufarbeitung nicht alleine bewerkstelligen sollte. Neutrale Fachpersonen außerhalb der eigenen Einrichtung und des eigenen Trägers sollten hinzugezogen werden.

Für vier unterschiedliche Personengruppen müssen Antworten gefunden werden:

- Das Team der Einrichtung
- Die Eltern
- Die direkt betroffenen Kinder
- Die gesamte Kindergruppe

Damit sind keine fertigen Sprachregelungen gemeint, sondern ein offener Austausch, der Fragen zulässt und deutlich macht, wo man gerade im Reflexionsprozess steht und welche Antworten noch gefunden werden müssen.

6.5.1.2 Aufarbeitung – mit dem Team

Ein Vorfall bietet Anlass, sich mit dem in der Einrichtung bestehenden Kinderschutzkonzept, mit präventiven Maßnahmen und mit Handlungsmaximen zu grenzwahrendem Verhalten erneut auseinanderzusetzen und diese noch einmal zu reflektieren.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Reflexion auf einen konkreten Vorfall zu unterschiedlichen Reaktionen führen. Die schmerzhaften Erkenntnisse können sowohl zu Betroffenheit, Schuldgefühlen, Abwehrverhalten als auch zu Bagatellisierungen der Tat oder zu Diffamierung des Kindes und seines Umfeldes führen.

Die Mitarbeitenden müssen in dieser schwierigen Situation besonders auf die Ressourcen des strukturellen Rahmens der Einrichtung zurückgreifen können. Für die Aufarbeitung auf Teamebene sollten die spezifischen Bedürfnisse herausgearbeitet und in Form von Supervision, auch Einzelsupervision und Fortbildung bearbeitet werden.

Die Regeln des professionellen Umgangs der Mitarbeitenden untereinander müssen wieder verdeutlicht, gegebenenfalls neu entwickelt werden. Auf allen Ebenen müssen

Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten der Mitarbeitenden überprüft werden, gegebenenfalls eingefordert und umgesetzt werden.

Nur in einer transparenten Arbeitsatmosphäre kann ein „Neuanfang“ erfolgreich sein.

6.5.1.3 Aufarbeitung mit den Kindern

Das Kind, das in einer Kita Opfer einer von Grenzverletzung/Gewalt geworden ist, befindet sich emotional in einer äußerst schwierigen Situation. Es kann in seinem Vertrauen zu Erwachsenen sehr verunsichert sein und ist mit großer Wahrscheinlichkeit irritiert in dem, was es für richtig, gut oder falsch halten soll. Seine Gefühle können von einer großen Ambivalenz gekennzeichnet sein. Einerseits ist das Kind entlastet, dass eine ungute Situation beendet wurde, andererseits verliert es mit dem Täter/der Täterin eine Bezugsperson. Möglicherweise fühlt sich das Kind auch schuldig, etwas falsch gemacht zu haben oder es glaubt, verantwortlich dafür zu sein, dass der Täter/die Täterin jetzt angegriffen wird und Schwierigkeiten hat. Eine weitere Reaktion kann sein, dass sich das Kind schämt und sich ins Abseits gestellt fühlt.

Nicht alle Kinder zeigen nach Übergriffen signifikante Auffälligkeiten. Manche Kinder verschließen sich, einige können ihren Leidensdruck benennen oder reagieren aggressiv. Je nachdem, wie stabil und emotional unterstützend sein familiäres Umfeld ist, wird die Reaktion des Kindes unterschiedlich ausfallen. Sollte therapeutische Hilfe für das Kind sinnvoll sein, muss diese von weiteren Diensten angeboten werden, beispielsweise von der Psychologischen Beratungsstelle für Kinder und Eltern des Landratsamtes Lörrach.

Das Gespräch mit dem betroffenen Kind sollte von einer pädagogischen Bezugsperson geführt werden. Dabei geht es darum, Empathie, Ruhe, Schutz, Stärkung und Trost zu vermitteln. Dem betroffenen Kind sollte vermittelt werden, dass es an dem Geschehen keine Schuld hat. Dem Kind sollte in altersgerechter Sprache erklärt werden, dass weitere Schritte eingeleitet werden, damit ihm geholfen werden kann.

Da Kinder hoch sensibel sind und sie möglicherweise über andere Kinder oder Eltern mitbekommen haben, dass irgendetwas vorgefallen ist, sollten sie altersgerecht darüber informiert werden, dass es in der Einrichtung zu einem Vorfall gekommen ist. Präventionsmaßnahmen und spielerische Angebote, über unangenehme Situationen zu sprechen, sollten zum Einrichtungskonzept gehören und können an dieser Stelle aktuell aufgegriffen werden. Möglicherweise gibt es sogar weitere Kinder, die von Grenzüberschreitungen durch den/die Beschuldigte/n betroffen sind.

Grenzverletzungen sollten thematisch mit der Kindergruppe aufgenommen werden. Ziele dabei sind: Information, Prävention und Sicherheit. Bei Bezug auf stattgefunden Vorfälle sind Detailschilderungen nicht notwendig. Die Kinder sollen erfahren, dass es sich grundsätzlich lohnt und gewünscht ist, sich bei Problemen Hilfe zu holen und dass die Fachkräfte für ihren Schutz da sind. Kinder lernen, dass grenzverletzendes Verhalten Konsequenzen hat.

Auf der anderen Seite ist es wichtig, wieder einen geregelten Kita-Alltag herbeizuführen und den „Vorfall“ nicht dauerhaft ins Zentrum der Einrichtung und der Gruppe zu rücken. Die Aufgabe des Teams besteht vor allem darin, zur Normalität zurückzukehren und einen respektvollen Umgang mit dem betroffenen Kind, der Kindergruppe und den aufgeworfenen Fragen zu finden. Ein stabiler Tagesablauf und die gewohnten Gruppenrituale unterstützen diesen Prozess.

6.5.1.4 Aufarbeitung mit den Eltern

Neben ihrer Wut, Empörung und Hilflosigkeit werden Eltern ähnlich wie die Mitarbeitenden von vielen Selbstzweifeln gequält. Auch sie zweifeln an ihrer Menschenkenntnis und tragen die Last, ihr Kind nicht ausreichend geschützt zu haben.

Grundsätzlich brauchen alle Eltern der Einrichtung in dieser Situation Informationen über Täterstrategien und darüber, wie Kinder Gewalt erleben. Eltern sollte auch vermittelt werden, dass Heilung möglich ist. Zu wissen, was Kindern bei der Verarbeitung hilft und wie Eltern sie im familiären Rahmen unterstützen können, wirkt Gefühlen von Wut und Ohnmacht entgegen.

Viele Eltern quält die Frage, warum ihr Kind ihnen nichts erzählt hat. Das Schweigen betroffener Kinder ist oft als Schutz für die Eltern zu verstehen und nicht auf Misstrauen gegründet.

In dem Elterngespräch sollten die bereits getroffenen Maßnahmen transparent gemacht werden. Zugleich sollten der Familie weitere Unterstützungsangebote unterbreitet werden, Kontaktpersonen innerhalb der Einrichtung sowie externe Fachberatungsstellen, die sich auf Gewalt spezialisiert haben, genannt werden.

Neben den Eltern des betroffenen Kindes sollten auch die Erziehungsberechtigten der anderen Kinder in der Einrichtung sachlich über den Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen in der Einrichtung informiert werden. Die Bekanntgabe des Übergriffs wird bei Eltern vermutlich erst einmal zu einem Vertrauensverlust in die Einrichtung führen. Aus diesem Grund ist es wichtig, gut vorbereitet und sachlich über diesen Vorfall informieren zu können. In diesem Zusammenhang bietet sich die Begleitung durch eine Fachberatungsstelle an.

Die angerissenen Aspekte verdeutlichen, wie vielfältig der Informations- und Unterstützungsbedarf von Eltern ist. Dieser Beratungsbedarf ist in der Regel nicht alleine durch die Kita abzudecken. Sie nennt jedoch gerne entsprechende, örtliche Beratungsstellen.

Die Einrichtung sollte aufgrund des Vorfalls besondere Sorge dafür tragen, Eltern zu informieren, wie ihre Kinder im Alltag der Kindertageseinrichtung geschützt werden.

6.5.2 Reflexionsfragen zur Aufarbeitung:

- Sind die Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Führungskräften, pädagogischen Fachkräften und weiteren Beschäftigten klar definiert und verbindlich delegiert?
- Müssen Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen überarbeitet und korrigiert werden?
- Beinhaltet der Führungsstil gleichermaßen Fürsorge und Kontrolle?
- Welches Klima herrscht in der Kita?
- Wie transparent ist die Kommunikation?
- Wie wertschätzend ist der Umgang untereinander?
- Haben Mitarbeitende die Möglichkeit, Anliegen vertrauensvoll anzusprechen?
- Wie klar sind die Absprachen und Verhaltensregeln zum respektvollen Umgang untereinander und mit den Kindern in Theorie und Praxis?
- Was wird dafür getan, dass die Absprachen und Verhaltensregeln zum respektvollen Umgang untereinander und mit den Kindern präsent sind und im Bewusstsein bleiben?
- Wie wird mit Regelverstößen umgegangen?

- Kann Kritik im Team angstfrei geäußert werden? Welche Regel gibt es dafür?
- Wie wird mit kritischen Anmerkungen umgegangen?
- Verfügt das Team über ausreichend Fachwissen zum Thema Sexualität/kindliche Sexualität
- Ist die personelle Situation ausreichend geregelt?
- Gibt es eine verlässliche Ansprechstruktur für alle (Beschwerdewege und –möglichkeiten)?
- Wird Partizipation aller Beteiligten (Kinder, Eltern, Mitarbeitenden, weiteres nicht pädagogisches Personal, Ehrenamtliche) im Alltag gelebt?
- Sollte das bestehende Kinderschutzkonzept erneut reflektiert werden? Reichen die bisher im Alltag ergriffenen Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt aus?
- ...

6.6 Sexuelle Übergriffe unter den Kindern

Viele Mädchen und Jungen erleben sexuelle Gewalt nicht nur durch Erwachsene, sondern auch durch gleichaltrige oder ältere Kinder.

Sexuelle Übergriffe sind sexuelle Handlungen, die wiederholt oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer Kinder verletzen. Bei sexuellen Übergriffen geht es um ein Bedürfnis nach Dominanz und eigener Selbstaufwertung. Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden beziehungsweise das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern ausgenutzt, indem zum Beispiel durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Übergriffige Kinder suchen sich oft unterlegene Kinder und nutzen bestehende Machtgefälle wie Altersunterschied, Geschlecht, Status in der Gruppe, sozialer Status, Behinderung/Intelligenz und Migrationshintergrund aus.

Es ist mitunter schwierig einzuschätzen, ob eine Situation als freiwillig oder unfreiwillig zu bewerten ist. Diese Entscheidung treffen die pädagogischen Fachkräfte. Wird Erwachsenensexualität praktiziert oder detailliert imitiert, bleibt die Definition außer Acht. Einführen von Objekten in Vagina oder Anus, sich den Penis lecken lassen oder die Scheide zu lecken stellt immer einen sexuellen Übergriff dar. Diese Erfahrungen überfordern die kindliche Psyche.

Einmalige unbeabsichtigte Verletzungen im Rahmen kindlicher Doktorspiele sind kein Grund zu allzu großer Besorgnis, sie müssen jedoch mit den Kindern besprochen werden. Übergriffiges Verhalten kann unterschiedliche Ursachen haben, zum Beispiel keine klaren Regeln für Doktorspiele innerhalb der Kindergruppe, körperliche Gewalterfahrungen oder Zeugenschaft von Gewalt.

Betroffene Mädchen und Jungen sind Opfer, übergriffige Kinder jedoch keine Täter!

6.6.1 Fachlicher Umgang

Fachgerechte Interventionen sind zugleich Opfer- und Täterprävention. Betroffene Kinder lernen, dass solche Vorfälle nicht bagatellisiert werden und Unrecht sind. Übergriffige Kinder erhalten die Chance, mit diesem Verhalten aufzuhören und erfahren eine deutliche Grenzsetzung.

Grundsätzliches Ziel des pädagogischen Umgangs ist der Schutz der betroffenen Kinder vor weiteren Übergriffen und das Durchführen von Maßnahmen für die übergriffigen Kinder. In der Regel müssen die beteiligten Kinder nicht dauerhaft voneinander getrennt werden, sondern sollen sich vielmehr weiterhin begegnen können.

6.6.2 Maßnahmen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

- dienen dem Schutz betroffener Kinder,
- zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht und Einschränkung,
- schränken das übergriffige Kind ein, nicht das betroffene,
- werden befristet, damit sich die Verhaltensänderung lohnt,
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden,
- brauchen die Kommunikation und den Konsens im Team,
- wahren die Würde des übergriffigen Kindes und
- werden von den Pädagoginnen/Pädagogen entschieden – nicht von den Eltern.

7 Prävention

Prävention bedeutet „zuvorkommen“ oder „verhüten“ und bezeichnet Maßnahmen oder Strategien, die ein unerwünschtes Ergebnis abwenden. Präventionsmaßnahmen oder -konzepte gegen sexualisierte Gewalt tragen dazu bei, Kinder vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu bewahren.

Durch Präventionsmaßnahmen entsteht ein Bewusstsein für sexualisierte Gewalt. Differenzierte Informationen, was sexualisierte Gewalt genau ist und was sie alles umfassen kann, ist sowohl bei Beschäftigten als auch bei Kindern, notwendig, um entsprechende (Gefahren-)Situationen einschätzen und darauf reagieren zu können. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt sowie Ansprechpersonen und Beschwerdeverfahren, die transparent und allen bekannt sind, unterstützen Betroffene darin, sich anderen Menschen anzuvertrauen. Eine klare, nach außen sichtbare und kommunizierte Kinderschutz-Haltung einer Organisation verdeutlicht, dass sexualisierte Gewalt dort nicht geduldet wird, und kann damit potentielle Täter und Täterinnen abschrecken.

7.1 Ethischer Kodex als Grundlage für den gemeinsamen Umgang/ Verhaltensregeln/ Kultur der Grenzachtung

Der ethische Kodex beschreibt die Grundhaltung eines Trägers und seiner Mitarbeiter/innen der Einrichtung/en. Darin werden Leitgedanken und Richtlinien für das praktische berufliche Handeln in der pädagogischen Arbeit festgehalten. Im Kodex werden ein Konsens und eine Selbstverpflichtung zum bewussten moralischen Handeln in der Kindertagesstätte und in der Öffentlichkeit formuliert. Er dient als Orientierungshilfe für den respektvollen Umgang mit Kindern und Erwachsenen und der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte.

In Kindertageseinrichtungen kann eine Selbstverpflichtungserklärung oder ein Ehrenkodex genutzt werden, damit sich haupt- und ehrenamtliche Beschäftigte gegenüber sexualisierter Gewalt positionieren können. In Verhaltensregeln, Verhaltenskodizes bzw. Regeln zum institutionellen Handeln werden fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern festgeschrieben, bzw. verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen aufgelistet. Diese Regeln dienen dazu, Beschäftigten Orientierung und Handlungssicherheit zu gewährleisten, ihnen schwierige Entscheidungen abzunehmen, und Graubereiche zu schließen. Zum anderen dienen Regeln dazu, dass eine Organisation ein klares Zeichen an potentielle Täter und Täterinnen sendet und die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema damit verdeutlicht.

Schließlich liegt ein wesentlicher Vorteil des Verhaltenskodex darin, dass bei Verstößen nicht die Motivation aufgeklärt werden muss, sondern die Übertretung der Regel im Fokus steht. Wichtig ist, dass der Kodex auch eine Verpflichtung für alle enthält Verstöße mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft und Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten bemerkt und gemeldet wird.

7.2 Beteiligung auf allen Ebenen

Beteiligung/Partizipation ist Teil eines Interaktionsprozesses, der auf dem Prinzip der Gleichberechtigung basiert. Partizipation ist Ausdruck einer Grundhaltung, die allen Akteuren in einem System das Recht einräumt, sich mit ihren Anliegen, Kompetenzen und Sichtweisen einzubringen und Gehör zu bekommen. Partizipation braucht verlässliche Strukturen und den individuellen Kompetenzen angepasste Verantwortungsbereiche.

Zur Vorbeugung von sexuellen Übergriffen und für das Krisenmanagement im Verdachtsfall kommt den Beteiligungs- und Entscheidungsstrukturen eine große Bedeutung zu. Sie müssen

eine offene Kommunikation sowie Kritik und Beschwerden zulassen. Die Sicherung der Partizipation von allen Akteuren in der Kita – Kinder, Mitarbeitenden und Eltern – ist eine wichtige Voraussetzung, um sexuelle Grenzverletzungen wirksam entgegen zu wirken.

7.2.1 Rechte und Beteiligung von Kindern als Ausgangspunkt für pädagogisches Handeln

In Beteiligungsprozessen im Alltag von Kindertageseinrichtungen geht es zwischen Kindern und Erwachsenen darum, unterschiedliche Bedürfnisse auszuhandeln und gemeinsam Lösungen für Anliegen, Probleme und Beschwerden zu finden. Voraussetzung dafür ist, dass eine aufmerksame Wahrnehmung der eigenen Gefühle und die der Anderen gelernt und erlebt werden kann. Kinder brauchen für das Lernen und Erproben sichere Orte und bestärkende und ermutigende Begleitung. Die Erziehungsqualität der pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung und die dialogische Haltung sind wesentliche Bedingungen, um die Rechte der Kinder zu gewährleisten.

Die dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft hat in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung. Sie hat das Ziel, das Kind wertzuschätzen und es mit seinen Fähigkeiten wahrzunehmen und einen Austausch auf Augenhöhe zu führen. Um alle Kinder einzubeziehen, brauchen wir Kommunikationsformen, die das ermöglichen.

Das gemeinsame Aushandeln von Regeln, die Teilhabe an Abstimmungen, die Mitgestaltung von Alltagsabläufen und die aktive Nutzung von Anregungen und Kritik unterstützen die Kinder in der Entwicklung von Selbstwirksamkeit und Resilienz.

Wenn Kinder in der Kita ernst genommen werden, sich Gehör verschaffen und mitgestalten können, wenn es Raum, Zeit und Ermunterung gibt, Beschwerden vorzutragen und wenn die Mädchen und Jungen in die Alltagsgestaltung mit ihren Bedürfnissen und Ideen einbezogen werden, wenn es selbstverständlich ist, dass persönliche Grenzen respektiert werden, bildet dies den größten Schutz vor Gewalt und Übergriffen.

Es ist Aufgabe der Erwachsenen, Kindern das ihnen zustehende Recht auf Partizipation in der Praxis tatsächlich einzuräumen. Es hängt von der erzieherischen Haltung ab, wie sich Fachkräfte mit den Kindern in Beziehung setzen und welche Mitwirkungsmöglichkeiten sie ihnen eröffnen.

Partizipation in der Kindertageseinrichtung wird sichtbar

- in einer Kultur des Hinhörens
- in einer achtenden Kommunikation
- wenn es klare Regeln und eine Moral des Miteinanders gibt, an der alle mitwirken können und die für alle gilt
- wenn alle Kinder ihre Rechte kennen und diese berücksichtigt werden
- wenn Aufgaben und Rollen für alle geklärt sind
- wenn Kinder Verantwortung übernehmen können
- wenn der Umgang mit Nähe und Distanz besprochen und geklärt ist
- in der Entwicklung und Verankerung von Beschwerdeverfahren für Kinder.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind dafür verantwortlich, Rahmen und altersgemäße Strukturen entsprechend zu gestalten und sie mit Leben zu füllen. Sie benötigen hierfür die Unterstützung ihrer Leitung und des Trägers sowie fachliche Beratung.

7.2.2 Das Team - Männer im Team

Das Team einer Kindertageseinrichtung ist gemeinsam verantwortlich dafür, dass die Kinder, welche die Einrichtung besuchen, sich in dieser sicher vor sexuellen/körperliche Übergriffen fühlen und sind.

Die pädagogische Arbeit mit Kindern schließt körperliche Nähe zu ihnen ein. Besonders bei sehr jungen Kindern ist der Alltag ohne ein hohes Maß an Zuwendung und Körperkontakt nicht denkbar. Aber auch ältere Kinder benötigen je nach Persönlichkeit und Vorerfahrungen beziehungsweise in bestimmten Situationen Unterstützung, die sich auch in körperlicher Nähe (Berührungen, in den Arm oder auf den Schoß nehmen, eincremen) ausdrücken kann oder damit verbunden ist. Damit Kinder sicher sein können, dass ihr Kontaktbedürfnis oder ihr Hilfebedarf respektvoll beantwortet wird, sind im Team klare Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz erforderlich. Diese Regeln sind mit Allen (neuen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu besprechen und an Beispielen zu klären, damit für alle Teammitglieder eine Verhaltenssicherheit besteht. Sie sollten Bestandteil der Einrichtungskonzeption sein und bei Bedarf oder auf Nachfrage den Eltern der Kinder verdeutlicht werden.

Über diese Regeln kann nur angstfrei und in offener Atmosphäre gesprochen werden, wenn im Team Umgangsformen gepflegt, beziehungsweise unterstützt werden, die von Partnerschaftlichkeit, Wertschätzung und gegenseitiger Achtung gekennzeichnet sind. Körperlichkeit und Sexualität berühren sehr private und intime Fragen, die individuell mit sehr unterschiedlichen positiven und negativen Erfahrungen verbunden sind. Sie können Gefühle von Angst, Scham, Schuld auslösen und zu Hemmungen führen. Im Team muss es deshalb einen geschützten Raum geben, in dem das eigene Verhalten und das der Kolleginnen/Kollegen besprochen werden kann, Kritik erlaubt ist und konstruktiv nach Lösungen gesucht wird. Besonders die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verantwortlich, hier den entsprechenden Rahmen zu gestalten.

Jedes Teammitglied ist verantwortlich, wahrgenommene Verhaltensweisen, die die Grenzen eines Kindes, von Kolleginnen/Kollegen oder Eltern verletzen, zu benennen und den Austausch darüber unter fachlichen Gesichtspunkten anzuregen und zu führen. Dies gelingt besser, wenn die Teammitglieder generell an ihrem Arbeitsplatz die Erfahrung machen, dass sie sich einbringen und mitentscheiden können. Dafür sind Strukturen erforderlich, die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ermutigen, im Alltag, bei Veränderungsprozessen und in der Konzeptionsentwicklung mitzuwirken und auf kritische Aspekte und Verhaltensweisen hinzuweisen. Nur eine breite Beteiligung schafft die notwendige Transparenz.

In der fachlichen Auseinandersetzung um Qualitätsstandards im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird immer deutlicher, dass heterogene Teams, in denen weibliche und männliche Fachkräfte mit unterschiedlichen kulturellen und professionellen Hintergründen und Biografien zusammenarbeiten, für die Teamentwicklung und die pädagogische Arbeit gewinnbringend sind. Hierfür ist es jedoch notwendig, dass die Heterogenität des Teams von der Einrichtungsleitung und den pädagogischen Fachkräften bewusst als Stärke wahrgenommen und gestaltet wird. Heterogene Teams können dem Qualitätsanspruch von Kindertageseinrichtungen besser gerecht werden und Kinder mit ihren vielfältigen Hintergründen, unterschiedlichen Neigungen, Kompetenzen und Interessen sensibler und besser wahrnehmen und fördern sowie Diskriminierungen erkennen und ihnen entgegentreten. Dennoch sind Männer immer noch eine Minderheit in den Kindertageseinrichtungen und werden deshalb als etwas Besonderes wahrgenommen. In der öffentlichen Wahrnehmung wird sexueller Missbrauch vor allem mit männlichen Tätern assoziiert. Männliche Kollegen können im Umgang mit Situationen, die körperliche Nähe erfordern, verunsichert sein.

- Wie darf ich ein Kind anfassen?
- Darf ich mit dem Kind schmuse?
- Wie verhalte ich mich beim Eincremen?
- Wie verhalte ich mich beim Wickeln?
- Wie kann ich mich schützen?

Männliche Kollegen sollten zu ihrem eigenen Schutz darauf achten, ihre Arbeit transparent zu gestalten und offen für Nachfragen sein.

Ein weiteres wichtiges Thema im Zusammenhang mit der besonderen Situation von Männern in Kindertageseinrichtungen ist der sogenannte „Generalverdacht“. Männliche Fachkräfte gehen unterschiedlich mit diesem Verdacht um, er bestimmt aber auf die eine oder andere Art ihre pädagogische Arbeit. Für einige männliche Erzieher erhält das Thema „Generalverdacht“ noch eine andere Bedeutung, weil sie es gewohnt sind „körperlicher“ mit den Kindern umzugehen und deshalb leichter pauschalen Verdächtigungen ausgesetzt sein könne. Ein Missbrauchsverdacht kann bei ihnen zu Verunsicherung in der täglichen Arbeit führen.

Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte und an den Träger:

- Klärung des Verständnisses von Partizipation
- Reflexion der Machtverhältnisse in der Kindertageseinrichtung
- Respektvolle Kommunikation der Fachkräfte untereinander und mit den Kindern
- Klärung der Rechte der Kinder in der Einrichtung
- Schaffung von Strukturen, in denen die Kinder ihre Rechte wahrnehmen können
- Unterstützung der Kinder, um ihre Rechte wahrzunehmen
- Offenlegen der Rechte und Sichtbarmachen von Partizipation
- Zusammenarbeit mit Müttern und Vätern
- Sozialräumliche Einbindung der Kindertagesstätte
- Qualifizierung der Fachkräfte
- Ressourcen an Zeit, Personal und Handlungsspielräumen.

(vergleiche Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2012)

7.2.3 Die Eltern

Für Familien gehört es heute nahezu selbstverständlich zum Alltag, dass die Kinder Tageseinrichtungen besuchen. Fast 100 Prozent der 3 bis 6 jährigen Kinder besuchen eine Kindertageseinrichtung und die Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, die in Krippen betreut werden, steigt. Immer mehr Kinder werden auch nach Schulschluss fremdbetreut und immer mehr Schulen entwickeln sich zu Ganztageschulen.

Kindertagesstätten dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung und sie sichern den Eltern die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie. Kinder verbringen täglich viele Stunden in eine Kindertageseinrichtung. Ihr wird damit von den Eltern eine große Verantwortung übertragen. Sie hat die Aufgabe, die Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen und muss im Sinne des Kinderschutzes gewährleisten, dass sie sich in ihrer Obhut wohl fühlen und sicher aufgehoben sind. Pädagogische Fachkräfte begegnen Eltern auf Augenhöhe in einer Erziehungspartnerschaft. Eine dialogische Haltung ist dabei Voraussetzung für die gelingende Zusammenarbeit. Die elterlichen Mitwirkungsrechte sind im SGB VIII festgeschrieben.

In der Einrichtungskonzeption werden die Prinzipien von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung sowie die Vorgehensweise im Alltagsleben formuliert und tragen zur Information und Klarheit für Eltern und Team bei.

Die Entwicklung und Umsetzung sexualpädagogischer Standards für die Einrichtung bieten Haltungs- und Handlungssicherheit für alle Beteiligten.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind in der Präventionsarbeit und der Entwicklung von Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern sowohl mitgestaltende Akteure als auch Adressaten.

7.2.3.1 Reflexionsfragen zur Beteiligung von Eltern

- Welche verbindlichen Mitbestimmungsrechte/Beteiligungsrechte, wie beispielsweise Elternvertreterinnen/Elternvertreter, haben die Eltern in der Kindertageseinrichtung?
- Mit welchen Formen und Methoden wird gewährleistet, dass möglichst alle Eltern unter Berücksichtigung ihrer kulturellen, sozialen oder religiösen Lebenszusammenhänge erreicht werden?
- Welche Regeln gelten für die Mitbestimmung/Beteiligung? Wie werden die Eltern über diese Regeln in Kenntnis gesetzt?
- Wie werden Eltern über die Ziele, Inhalte und Erwartungen der Kindertageseinrichtung informiert?
- Was tun die pädagogischen Fachkräfte, damit die Eltern deren Handlungsweisen nachvollziehen können?
- Wie werden Erziehungsvorstellungen, Bedürfnisse und Interessen der Eltern wahrgenommen und berücksichtigt?
- Welche Formen und Methoden der Elternbefragung werden in der Kindertageseinrichtung angeboten?
- Welche Möglichkeiten haben Eltern Wahrnehmungen, Beobachtungen und Kritik zu äußern? Werden diese ernstgenommen und bearbeitet, auch wenn sie unangenehm sind und das Handeln der pädagogischen Fachkräfte möglicherweise in Frage stellen?
- Gibt es einen konstruktiven Umgang mit Beschwerden, beispielsweise eine Beschwerdemanagement? Kennen die Eltern die Ansprechpartnerin/den Ansprechpartner?
- Auf welche unterstützenden Maßnahmen, beispielsweise Fortbildung, Supervision, Fachberatung, können die pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zurückgreifen, um den Prozess der Beteiligung der Eltern dauerhaft umzusetzen?
- ...

7.3 Beschwerdemanagement

Die Entwicklung und Verankerung eines Beschwerdeverfahrens für Kinder, Eltern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gehört heute zu einer gelungenen Partizipation. Beschwerdemanagement und Partizipation gehören zusammen. Nur wenn eine Kultur der Grenzachtung und Beteiligung gewollt und aktiv gelebt wird, sind Beschwerdeverfahren wirkungsvoll.

Es ist empfehlenswert Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu benennen, an die sich Kinder, Eltern und Mitarbeitende wenden können bei:

- vermuteten Übergriffen
- beobachteten oder erlebten sexuellen Übergriffen
- anderen Grenzverletzungen
- unklaren oder ungerechten Situationen

Das Beschwerdesystem sollte niederschwellig angelegt sein, so dass alle Seiten rasch und unkompliziert Hinweise auf mögliche Gefährdungen kommunizieren können.

Für Kinder ist es wichtig, ihre Ansprechpartnerinnen und –partner zu kennen und regelmäßig mit ihnen in Kontakt zu sein, damit sie Vertrauen haben können.

7.4 Moderne Medien

Moderne Medien sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie sind inzwischen oft schon von Geburt an Teil unserer Lebenswelt. Medienkompetenz ist längst zu einer Schlüsselkompetenz geworden. Die Nutzung von digitalen Medien wie, Video-Kamera, PC, Laptop, Notebook, Smartphone sowie das Internet ist heute auch in der Kindertageseinrichtung selbstverständlich.

Mit Hilfe von Fotos und Filmen werden zum Beispiel im Rahmen des Alltags in der Kindertageseinrichtung und bei besonderen Veranstaltungen, Ausflügen oder Festen Ereignisse dokumentiert.

Im Umgang mit den Medien sind jedoch Regeln einzuhalten, wie die respektvolle Beachtung der Persönlichkeitsrechte und der Persönlichkeitsschutz des Kindes. Das Recht am eigenen Bild wird von den Eltern wahrgenommen. Es ist zu vermeiden, Bilder oder Filme ins Netz zu stellen, da hier die Verbreitung, Verknüpfung und Manipulation nicht mehr zu kontrollieren ist.

In Elterngesprächen, bei Elternabenden oder Informationsveranstaltungen sollte deshalb das Fotografieren und Filmen thematisiert und auf die Problematik einer Veröffentlichung im Internet hingewiesen werden. Dazu gehört, dass Fotos von fremden Kindern, auch wenn sie mit dem eigenen Kind abgebildet wurden, nicht ohne Zustimmung der betroffenen Eltern ins Internet eingestellt werden dürfen.

Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung hat diese das Hausrecht und kann auch festlegen, ob Fotos oder Filme gemacht werden dürfen. Wenn die Kindertagesstätte Einschränkungen in Bezug auf Fotos und Filme macht, ist dies den Besuchern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

7.4.1 Reflexionsfragen zur Nutzung neuer Medien

- Welche Regeln gibt es in der Einrichtung zum Fotografieren und Filmen?
- Sind die Regeln bekannt?
- Wie werden Eltern und andere Angehörige der Kinder über diese Regeln informiert?
- Wie wird das Thema „Möglichkeiten und Gefahren im Umgang mit modernen Medien“ mit den Kindern bearbeitet?
- ...

7.5 Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität unterscheidet sich wesentlich von der Sexualität Erwachsener. Jüngere Kinder äußern ihre Bedürfnisse spontan, unbefangen und voller Neugier. Sie erleben ihren Körper als lustvoll und unterscheiden nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und Sexualität. Diese ganzheitliche Sexualität bezieht Geschlechtsteile mit ein, rückt sie aber nicht in den Vordergrund. Selbsterkundungen des Körpers, Masturbation und so genannte Doktorspiele mit anderen Kindern dienen der geschlechtlichen Identitätsentwicklung und lassen den Körper bewusst als Quelle von Lust erfahrbar machen. Kinder gestalten mit Sexualität aber keine Beziehungen, sie streben keine sexuellen Höhepunkte an, sie begehren einander nicht und praktizieren normalerweise keinen Geschlechtsverkehr.

Der Umgang mit unbedenklichen sexuellen Verhaltensweisen hängt von der sexualpädagogischen Haltung der Institution ab. Das sexualpädagogische Konzept, das jede Einrichtung für sich erarbeiten sollte, ist Grundlage für die Spielräume pädagogischer Einmischung, schafft Handlungssicherheit auf der professionellen Ebene und gibt Kindern Orientierung für diesen Bereich.

7.5.1 Was sind Doktorspiele und wie unterscheiden sie sich von sexuellen Übergriffen?

Doktorspiele gehören zur normalen Entwicklung von Mädchen und Jungen im Vor- und Grundschulalter. Bereits Babys entdecken ihren eigenen Körper – zunächst Haut und Mund, mit wenigen Monaten ihre eigenen Geschlechtsorgane. Zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr beginnen Mädchen und Jungen, andere Kinder in ihre Handlungen einzubeziehen. Sie untersuchen sich selbst und ihre gleichaltrigen Freundinnen und Freunde und erleben sich selbst als Mädchen oder Junge. Etwa ab dem vierten Lebensjahr finden Doktorspiele meist in Form von Rollenspielen statt, als „Arztspiele“ oder „Vater-Mutter-Kind-Spiele“. Die Kinder untersuchen ihre Geschlechtsorgane, imitieren das Verhalten von Erwachsenen (Händchen halten, küssen, heiraten) und spielen Zeugungs- und Geburtsszenen.

Parallel zu einer allgemeinen Sexualisierung der Gesellschaft ist zu beobachten, dass Kinder im Vorschulalter zunehmend orale Handlungen am Penis, an der Scheide oder am Anus nachspielen oder ausprobieren. Viele Eltern sind beunruhigt, wenn sie von diesen sexuellen Handlungen unter Kindern erfahren. Manche neigen dazu, ihnen Doktorspiele mit anderen Mädchen und Jungen zu verbieten. Ein Verbot kann jedoch unter Umständen eine ganz normale sexuelle Entwicklung stören oder Mädchen und Jungen zu heimlichen sexuellen Handlungen bewegen, die nicht in Ordnung sind. Statt Verbote brauchen Kinder altersgerechte Regeln für Doktorspiele:

Doktorspiele sind Kinderspiele. Sie werden unter Kindern gleichen Alters oder gleichen Entwicklungsstandes mit maximal zwei Jahren Altersunterschied gespielt. Es sind gleichberechtigte und gegenseitige Spiele. Das heißt: Die Initiative geht dabei nicht nur von einem Kind aus, und kein Kind ordnet sich einem anderen unter. Doktorspiele finden eher unter Freundinnen und Freunden als unter Geschwistern statt. Die Doktorspiele sind grundsätzlich normal, können aber aus dem Ruder geraten, wenn dabei Übergriffe verübt werden. Um übergriffigen Situationen vorzubeugen, müssen Erwachsene für solche Spiele Regeln aufstellen und diese den Kindern vermitteln.

7.5.1.1 Regeln für Doktorspiele für Kinder

Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem es/er Doktor spielen will. Mädchen und Jungen entscheiden selbst, wo die Grenze für sie ist. Kein Mädchen und kein Junge steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in den Mund, in die Nase oder ins Ohr. Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei „Doktorspielen“ nichts zu suchen.

7.5.1.2 Signale, bei denen Mütter und Väter sich beraten lassen sollten

Ein Mädchen oder ein Junge spielt mit Kindern, die zwei Jahre älter oder jünger sind, Doktorspiele, verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien, spricht über Handlungen oder spielt Handlungen nach, die Erwachsenensexualität entsprechen, versucht, fremde oder uninteressierte Kinder in Doktorspiele einzubeziehen, überredet, verführt, besticht oder zwingt andere Kinder mit körperlicher Gewalt oder Drohungen zu Doktorspielen, beleidigt oder beschimpft andere Mädchen und Jungen mit sexuellen Ausdrücken, erlegt anderen Kindern unter Anwendung von verbalen Drohungen oder körperlicher Gewalt ein Geheimhaltungsgebot über Doktorspiele auf.

7.5.2 Reflexionsfragen zum Umgang mit kindlicher Sexualität

- Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept? Tragen alle Teammitglieder es mit?
- Werden sexualpädagogische Themen regelmäßig im Rahmen von Dienstbesprechungen, Fortbildungen und so weiter aufgegriffen?
- Fühlen sich alle Mitarbeitenden ausreichend über die Entwicklung kindlicher Sexualität informiert?
- Wird bei Neueinstellungen von Beschäftigten das bestehende sexualpädagogische Konzept erneut im Team thematisiert?
- Gibt es im Team ein Klima, um über Haltungen und Fragestellungen dazu respektvoll und wertschätzend ins Gespräch zu kommen?
- Gibt es einen handlungsorientierten Verhaltenskodex, in dem der Umgang mit Körperlichkeit, Nähe/Distanz, kindlicher Intimsphäre, Nacktheit sowie Schamgrenzen und Schamgefühlen beschrieben ist?
- Bietet die Kindertageseinrichtung den Kindern Möglichkeiten sich und den eigenen Körper zu entdecken?
- Gibt es eine Sensibilisierung für einen Sprachgebrauch, der Abwertung durch sexualisierte Sprache und Wörter nicht duldet?
- Ist den Eltern das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung bekannt? Thematisiert die Einrichtung aktiv bei Elternabenden oder in Elterngesprächen sexualpädagogische Fragen?
- Hat das Team sich mit der Abgrenzung von kindlicher Sexualität zu sexuellen Übergriffen unter Kindern auseinandergesetzt?

7.6 Die räumliche Gestaltung

Die Kindertageseinrichtung ist als Bildungseinrichtung eine öffentliche Institution, die Familien einen leichten Zugang ermöglichen sollte und Einblick geben muss in ihre Arbeit, in Strukturen und Räume. Die Arbeit der Kindertageseinrichtung sollte für die Fachkräfte und die Eltern transparent sein.

Die Gestaltung der Räume in der Kindertageseinrichtung kann dazu beitragen, dass die betreuten Kinder sicher vor Übergriffen sind. Die Kindertageseinrichtung muss ein beschützter und beschützender Raum sein. Das bedeutet – kein unbefugter Zutritt zu den Räumen und deren Nutzung nur nach bestimmten klaren Regeln.

Auch innerhalb der Räume gilt es sowohl Transparenz, Einblick und Überblick zu gewährleisten als auch persönliche Bereiche zu schützen und Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen. Je jünger die Kinder, umso transparenter müssen die Räume sein (Krippe). Mit zunehmendem Alter erweitern sich der Radius der Kinder in der Kindertageseinrichtung und ihre Selbstständigkeit. Damit werden Umgangsformen, Absprachen und Regeln wichtiger sowie die Sicherheit, sich bei Bedarf an jemanden wenden zu können.

Besonders der Sanitärbereich (wickeln, Toilette, waschen....) sollte so gestaltet werden, dass sich die Kinder geschützt fühlen aber gleichzeitig verhindert wird, dass sich jemand längere Zeit unbeobachtet mit einem Kind zurückziehen kann. Alle pädagogischen Fachkräfte sollten zu ihrem eigenen Schutz nach dem Prinzip der offenen Tür arbeiten.

7.6.1 Reflexionsfragen zur Gestaltung und Nutzung von Räumen

- Auf welche Weise wird durch bauliche Maßnahmen und räumliche Gestaltung Transparenz geschaffen?
- Wie wird im Rahmen der Raumnutzung Transparenz gewährleistet?
- Wie wird bei der Pflege und Körperhygiene auf die Würde und Intimsphäre der Kinder geachtet?
- Wie sicher sind die Rückzugsräume für die Kinder?
- Gibt es Regeln zur Nutzung der Räume unter Kinderschutzgesichtspunkten? Und sind sie allen bekannt?
- ...

7.7 Alltagssituationen sicher gestalten

Der Alltag in der Kindertagesstätte ist geprägt von gemeinsamen Aktionen, wie beispielsweise Mahlzeiten, Morgenkreise, Ausflüge und Einzelkontakten mit den Kindern. Dies sind zum Beispiel Pflegesituationen: wickeln, Toilettengang, Sonnenschutz auftragen oder Anlässe, die eine bestimmte Intimität erforderlich machen, wie zum Beispiel das Einschlafen, Trösten.

Alltagssituationen sicher gestalten, bedeutet in diesem Zusammenhang für die, in der Einrichtung tätigen Mitarbeitenden, neben dem Schutz des Kindes auch für den eigenen Schutz zu sorgen. Dies gelingt nur, wenn der Alltag transparent ist und klare Vorgehens- und Verhaltensweisen entwickelt und Absprachen getroffen werden.

7.7.1 Präventiv können folgende Schritte wirken

- Keine Tabuisierung: Das Thema sexuelle Übergriffe wird in der Einrichtung besprochen
- Ein sexualpädagogisches Konzept entwickeln, das eine altersangemessene Sexuaufklärung beinhaltet

- Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Klare Verhaltensregeln, die eine fachlich adäquate Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern sicherstellen
- Absprachen im Team zur Vorgehensweise in Einzelsituationen, beispielsweise offene Türen beim Wickeln
- Abläufe transparent machen, Einzelkontakte mit Kindern so gestalten, dass jederzeit eine Transparenz gegeben ist
- Präventionsangebote für die Kinder
- Kinder ermutigen „Nein“ zu sagen, beispielsweise mit Hilfe von Beschwerdemanagement; Partizipationsformen; Schutz der Intimsphäre
- Themenbezogene Elternveranstaltungen
- Erarbeitung von Verfahrenswegen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch beziehungsweise Einhalten der vorgegebenen Verfahrenswege.

7.7.2 Reflexionsfragen zur Gestaltung eines sicheren Alltags

- Welche Absprachen zur Gestaltung eines sicheren Alltags gibt es?
- Gibt es klare Verhaltensregeln, die eine fachlich angemessene Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen Mitarbeitenden und Kindern sicherstellen?
- Wie wird gewährleistet, dass die Alltagsabläufe transparent sind?
- Wie werden Ehrenamtliche und Honorarkräfte eingebunden und informiert?
- Wie wird dafür gesorgt, dass alle im Team über ein ausreichendes Fachwissen bezüglich „kindliche Sexualentwicklung“ sowie „Täterstrategien“ verfügen?
- Sind Präventionsangebote für die Kinder im Alltag der Kindertageseinrichtung verankert?
- Wie werden Eltern informiert und in die Thematik „Sicherer Alltag“ eingebunden?
- Gibt es Verfahrenswege bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch?
- ...

7.8 Trägerverantwortung

Jeder Träger von Kindertagesstätten muss sich mit der Möglichkeit von sexuellen Übergriffen in seinen Einrichtungen befassen. Er ist zuständig für vorbeugende Konzepte und er trägt die Verantwortung für die Auswahl des Personals sowie für die Personalführung.

7.8.1 Personaleinstellung

Die Qualität von Kindertagesstätten ist in hohem Maße von den Menschen abhängig, die täglich die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern leisten. Gut ausgebildete Fachkräfte gelten zu Recht als eine wichtige und zugleich sensible Einflussgröße für den Erfolg frühkindlicher Bildung. Eine der wichtigsten Aufgaben von Führungskräften und Personalverantwortlichen ist es daher, die Motivation, das Engagement, die Qualifikation und die Kompetenzen von Fachkräften zu sichern und systematisch weiterzuentwickeln. Die

Berücksichtigung der speziellen Situation von männlichen Fachkräften in einem traditionell weiblichen Arbeitsfeld soll dabei besonders gewürdigt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben (Kinderschutzgesetz §72a SGBVIII) verlangen von allen Beschäftigten und Ehrenamtlichen im Bereich der Jugendhilfe die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Dienstantritt und eine Aktualisierung nach 5 Jahren.

Dies schützt jedoch nur begrenzt, weil sexuelle Übergriffe nicht immer angezeigt werden und eingestellte bzw. aktuell anhängige Verfahren dort nicht gelistet sind. Außerdem werden Verurteilungen wegen Sexualstraftaten im Führungszeugnis nach 10 Jahren wieder gelöscht (§34 BZRG). Jugendstrafen unter einem Jahr wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung finden grundsätzlich keine Aufnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Aus diesen Gründen sind daher ergänzende Maßnahmen erforderlich.

Es ist sinnvoll, Fragen des Kinderschutzes bereits bei der Einstellung von neuem Personal in dessen Einarbeitungsphase einzubeziehen. Hierbei sollte das Kinderschutzkonzept der Einrichtung, das Haltungen, Umgangsformen, Regeln und Strukturen festlegt, verdeutlicht werden.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, bereits im Arbeitsvertrag Vereinbarungen zu formulieren, die Mitarbeitende in Form einer Selbstverpflichtung auf die Einhaltung von Standards zum Kinderschutz in der Einrichtung festlegen. Das offene Ansprechen von Kinderschutzfragen wirkt einer Tabuisierung sexueller Grenzverletzungen entgegen und kann auf Bewerberinnen/Bewerber mit pädophiler Neigung abschreckend wirken. Das gilt auch für Vereinbarungen mit Honorarkräften, Praktikanten und Ehrenamtlichen.

7.8.2 Personalmanagement

Der Träger und die Leitung der Kindertagesstätte müssen dafür Sorge tragen, dass Mitarbeitende ihre Autoritätsposition und das bestehende Vertrauensverhältnis zu den Mädchen und Jungen in den Einrichtungen nicht missbrauchen. Als Orientierung dienen dabei zum Beispiel Dienstanweisungen, hausinterne Regelungen und ein Kinderschutzkonzept.

Das Kinderschutzkonzept ist ein wichtiges Hilfsmittel, um eine bewusste und offene Auseinandersetzung über angemessenes und grenzwahrendes Verhalten gegenüber Mädchen und Jungen zu führen. Es regelt ferner, welche Verhaltensweisen im Verdachtsfall gefordert werden und welche Unterstützung genutzt werden kann. Sämtliche Verabredungen müssen regelmäßig überprüft werden und für alle Beteiligten transparent sein. Fortbildungen zu diesem Thema und Supervision sind wichtige Instrumente, um Kenntnisse zu vertiefen und Alltagshandlungen zu reflektieren. Der Träger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden entsprechende Angebote nutzen können.

7.8.3 Reflexionsfragen zur Trägerverantwortung

- Werden bereits im Rahmen von Personaleinstellungen Kinderschutzfragen thematisiert?
- Gibt es eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des ethischen Kodexes, die alle Beschäftigten unterschreiben müssen?
- Gibt es ein Kinderschutzkonzept, das allen Beschäftigten bekannt ist? Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen, Hauswirtschaftskräften, Hausmeister, Verwaltungskräften....?

- Gibt es klare Dienstanweisungen, ein hausinternes Regelwerk und verbindliche Verfahrenswege bei Verdachtsfällen?
- Pfllegt die Leitung einen verantwortlichen Umgang mit Macht und hierarchischen Strukturen?
- Gibt es klare Absprachen und Verhaltensregeln zum respektvollen Umgang untereinander und für die pädagogische Arbeit mit den Kindern?
- Was bietet der Träger an, um die Fachlichkeit des Personals zu gewährleisten?
- Gibt es regelmäßige Fortbildungsangebote – auch zum Thema sexueller Missbrauch?
- Gibt es regelmäßige Teamsitzungen und Supervision?
- ...

7.9 Fortbildungsangebot / Qualifizierungen und fachlicher Austausch

Um in Einrichtungen sexuellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern bzw. diesen frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen Beschäftigte fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex, die bisher noch an vielen Stellen fehlen. Bereits beschäftigte Fachkräfte und Ehrenamtliche benötigen regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen und/oder gezielte Weiterbildungen. Sexualisierte Gewalt und der Umgang damit sollte in Teambesprechungen und Supervision thematisiert werden. Gerade der regelmäßige Austausch verankert das Thema nachhaltig in den Köpfen der Beschäftigten und hält das spezifische Wissen präsent.

7.10 Öffentlichkeitsarbeit

Kommunizieren Kindertageseinrichtungen ihre Präventions- und Interventionskonzepte nach innen und nach außen, so heißt dies keinesfalls, dass die Einrichtung bereits von sexualisierter Gewalt betroffenen gewesen sein muss. Vielmehr leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Prävention von sexualisierter Gewalt und setzen durch Maßnahmen der Prävention und Intervention einen Qualitätsstandard. Ein offener Umgang mit dem Thema schränkt die Handlungsspielräume der Täter und Täterinnen ein und stärkt die Fachkräfte, Eltern und Kinder.

Wird das Thema offen in der Kindertageseinrichtung diskutiert, fällt es oftmals auch betroffenen Kindern leichter, sich an eine Vertrauensperson innerhalb der jeweiligen Einrichtung zu wenden, denn sie wissen, dass sie ein offenes Ohr und Unterstützung erwartet. Machen Sie deshalb Ihre Präventions- und Interventionsmaßnahmen auch den Kindern alters- und zielgruppengerecht bekannt.

Im Verfahrensablauf ist festzuhalten, wer sich bei Verdachtsfällen um die Öffentlichkeitsarbeit kümmert und Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Presse ist. Eine gute Pressearbeit steuert professionell, wann, was, wie und mit welchen sprachlichen Formulierungen an die Öffentlichkeit gelangt. Der Imageschaden der betroffenen Einrichtung ist größer, wenn diese den Vorfall vertuschen möchte als einen kooperierenden, steuernden Umgang mit den Medien sucht.

8 Materialien und Methoden

- 8.1 Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder**
- 8.2 Vorlage: Schweigepflichtentbindung**
- 8.3 Kollegiale Fallberatung**
- 8.4 Vorlage: Ressourcenkarte**
- 8.5 Vorlage: Schutzplan**
- 8.6 Schaubild zu möglichen Vorgehensweisen und zu Verfahrensabläufen bei der Annahme einer Grenzverletzung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Einrichtung**
- 8.7 Ampelsystem für angemessenes und wünschenswertes Verhalten**

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

in Tageseinrichtungen für Kinder

(gem. § 8a Abs.4 SGB VIII und §72a SGB VIII)

zwischen

dem **Landkreis Lörrach**, Landratsamt Lörrach, Fachbereich Jugend & Familie,
Palmstraße 3, 79539 Lörrach,

vertreten durch Frau Elke Zimmermann-Fiscella, Dezernentin Soziales & Jugend
- im Weiteren „Jugendamt“ genannt -

und

der -----

als Träger der Kindertageseinrichtung

vertreten durch _____

- im Weiteren „Träger von Kindertageseinrichtungen“ genannt -

Zur Umsetzung des § 8a Absatz 4 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtung so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII folgendes vereinbart:

§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

§ 2 Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach §8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Zur Umsetzung des §8a Absatz 4 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtung nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:

1. Schritt:

Werden in der Tageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger der Kindertageseinrichtung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, sowie die beratende Hinzuziehung einer im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Hierfür kann der Träger der Kindertageseinrichtung auf die in der Anlage vom Jugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen

2. Schritt:

Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten und das Kind bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen.

3. Schritt:

Ergibt die Einschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt der Träger der Kindertageseinrichtung bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hin. Hierbei hat der Träger der Kindertageseinrichtung

1. auf die ihm bekannten Hilfen hingewiesen,
2. nach Möglichkeit Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
3. gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen und
4. die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder aus Sicht des Trägers der Kindertageseinrichtung ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.

4. Schritt:

Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine bisherige Vorgehensweise, wenn

1. ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind,
2. die von ihm benannten Hilfen von den Erziehungsberechtigten abgelehnt werden,
3. die abgesprochenen Hilfen von den Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder

4. er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.

5. Schritt:

Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger der Kindertageseinrichtung – soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist - über sein Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind weiterhin in der Kindertageseinrichtung und ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 3 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht je nach Bedarf seinen in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Absatz 4 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren.

§ 4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Träger der Kindertageseinrichtung

1. von allen derzeit in der Tageseinrichtung Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
2. von allen sich um eine Stelle in der Tageseinrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
3. von allen zur Anstellung in der Tageseinrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

§ 5 Datenschutz

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

§ 6 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und den Träger der Kindertageseinrichtung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Schriftformerfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für das Jugendamt:

Für den Träger der
Kindertageseinrichtung:

Lörrach 06.06.2017

Ort Datum

Ort Datum

Elke Zimmermann-Fiscella

Vertretungsberechtigte Person

Schweigepflichtentbindung

Name:

Anschrift:

Hiermit entbinde(n) wir/ich

.....
(Klient/-in, Sorgeberechtigte/-r)

.....
(Wer wird von der Schweigepflicht entbunden? Lehrer/-in, Sozialarbeiter/-in, Arzt/Ärztin...)

von der Schweigepflicht gegenüber

.....
(Name, MA Jugendamt, Familienhelfer/-in...)

bezüglich folgender Sachverhalte:

.....
.....
.....
.....

Die von der Schweigepflicht entbundenen Personen werden ermächtigt, Daten an die genannte Person weiterzugeben. Mir ist bekannt, dass die Schweigepflichtentbindungserklärung freiwillig abgegeben wird und widerrufen werden kann.

Datum, Unterschrift der Klientin/des Klienten:

.....

Bei minderjährigen Klientinnen/Klienten:

Name der/des Sorgeberechtigten:

.....

Anschrift der/des Sorgeberechtigten:

.....
.....

Datum, Unterschrift des Sorgeberechtigten:

.....

Kollegiale Fallberatung

Die kollegiale Fallberatung ist eine strukturierte Methode, um nach Lösungsideen für ein konkretes Problem zu suchen. Ausgangspunkt der kollegialen Fallberatung ist die Annahme, dass die Beteiligten ein hohes Selbsthilfepotential haben. Diese Ressourcen werden für die falleinbringende Person nutzbar gemacht, damit diese zu einer eigenen Lösung gelangen kann.

Das Verfahren ist transparent und hoch strukturiert. Der/Die Gesprächsleiter/-in moderiert die Fallberatung, achtet auf die Einhaltung der Regeln und verhält sich gegenüber der falleinbringenden Person und der beratenden Gruppe neutral.

Ablauf einer kollegialen Fallberatung nach Haug-Benin¹

Nr.	Zeit	Arbeitsschritt/ Phase	Falleinbringende Person	Beratende Gruppe	Anmerkungen / Regeln
1	5 min	Rollenverteilung: Gesprächsleitung, falleinbringende Person, beratende Gruppe			Wer bringt den Fall ein? Wer berät? Wer leitet?
2	10 min	Fallvorstellung	Situationsbeschreibung zu persönlichen und sachlichen Aspekten: Mein persönliches Erleben..., meine (gewonnenen) Anhaltspunkte unter Nutzung des Ampelbogens..., meine bisherigen Handlungsschritte..., Formulierung einer Frage für die Fallbesprechung	Zuhören, Anfertigung von Notizen	Noch keine Fragen seitens der beratenden Gruppe!
3	10 min	Befragung der falleinbringenden Person	Differenzierte Beantwortung der Fragen	Befragung der falleinbringenden Person, Verständnis und Informationsfragen	Keine Probleminterpretation zum Anliegen der falleinbringenden Person!

nach Haug-Benien, R. (1998): Kollegiale Beratung - Ein Fall nicht nur für zwei, hiba transfer, Ausgabe 111-1998. heidelberger institut beruf und arbeit, S. 6

4	10 min	Bearbeitung des Falls/Entwicklung von Hypothesen (Vermutungen)	Zuhören, keine aktive Mitarbeit	Die Gruppe berät sich: Beobachtungen (nonverbale und verbale Signale der falleinbringenden Person), Formulierung von Hypothesen, Vermutungen und Eindrücken durch z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Hineinversetzen in eine am Fall beteiligte Person (z. B. Kind, Vater, Mutter,...) und damit verbundene Äußerung von Vermutungen: „Ich denke/ fühle/ würde,...“, • Sammeln von Empfindungen, Phantasien, Metaphern, die die Falldarstellung ausgelöst haben. 	Noch keine Lösungen entwickeln!
5	5 min	Rückmeldung	Zwischenrückmeldung an die beratende Gruppe und Erklärung, was der falleinbringenden Person besonders wichtig erscheint, ggf. Korrekturen zum Fall	Zuhören und stilles Weiterdenken , ggf. Korrektur eigener Hypothesen	Keine Zwischenfragen/ Diskussion!
6	10 min	Lösungsvorschläge	Zuhören, keine Mitarbeit , Anfertigung von Notizen	Lösungsentwicklung durch die Gruppe: Äußerung/Aufschreiben , was jeder Einzelne anstelle der falleinbringenden Person tun würde .	Ausreden lassen -keine vorschnelle Kritik seitens der falleinbringenden Person
7	10 min	Entscheidung	Mitteilung, welche Hypothesen/ Vermutungen angenommen werden möchten und welche Lösung umgesetzt wird	Zuhören	Ausreden lassen -Keine (Zwischen-) Diskussion!
8	5 min	Rückmelderunde Austausch und Abschluss	Äußerung zur gegenwärtigen Situation im Sinne von: „Mir geht es gerade...“	Persönliche Anmerkungen im Sinne von: „Was ich noch sagen möchte, was ich mitnehme...“	Kurzeindruck zur Beratung schildern

Ressourcen im hier verwendeten Sinn bezeichnen die einem Menschen zur Verfügung stehenden Quellen, die ihn mit Fähigkeiten, Talenten, Kraft, Lebensmut, Hoffnung, und Ideen versorgen. Diese Ressourcen können in unterschiedlichen Bereichen wirksam sein.

RESSOURCENKARTE

Name:

Datum:

<p>Persönliche Ressourcen</p> <p>Was können Sie gut? Gab es ähnliche Situationen, die Sie gut gemeistert haben? Was haben Sie da genau getan? Was sagen andere über Sie, was Sie gut können? ...</p>	<p>Soziale Ressourcen</p> <p>Wem vertrauen Sie in Ihrer Familie? Auf wen können Sie sich bauen? Wer kann Ihnen beistehen? Wer hört Ihnen zu und glaubt an Sie? ...</p>
<div style="background-color: #cccccc; padding: 5px; border: 1px solid black; width: fit-content; margin: 0 auto;">Wille / Ziel / Auftrag</div>	
<p>Mobilität Einkommen Erreichbarkeit Wohnsituation Schuldenfreiheit</p> <p>Materielle Ressourcen</p>	<p>Nutzen Sie professionelle Hilfsangebote? Nutzen Sie Freizeitangebote? Haben Sie zu Personen in verschiedenen Institutionen/ Vereinen besonders guten Kontakt? Gibt es dort Personen, die Ihnen zuhören und Sie verstehen? Wem vertrauen Sie in Ihrem Freundeskreis? Wer hat Ihnen schon mal beigestanden?</p> <p>Infrastrukturelle Ressourcen</p>

Schutzplan

Der Schutzplan ist ein Arbeitsmittel, um der im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ermittelten (drohenden) Kindeswohlgefährdung planvoll und koordiniert entgegenzuwirken.

Der Schutzplan regelt:

„Wer tut was, wann und mit wem zum Schutz und Wohle des Kindes?“

Datum:

Institution:

Bereich:

Mitarbeiter/-in:

Betroffenes Kind

(Es sind für mehrere Kinder unterschiedliche Schutzpläne zu erstellen.)

Name, Vorname: Geb.-Datum:

Anschrift:

Beteiligte

- Kind
- Eltern
- Fachkraft

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Termin für erneute Risikoeinschätzung: _____

Gesamtergebnis des Schutzplans nach erneuter Risikoeinschätzung:

- Kindeswohlgefährdung abgewendet
- neuer/erweiterter Schutzplan
- Mitteilung an das Jugendamt
- weiterer Handlungsbedarf

Schutzplan

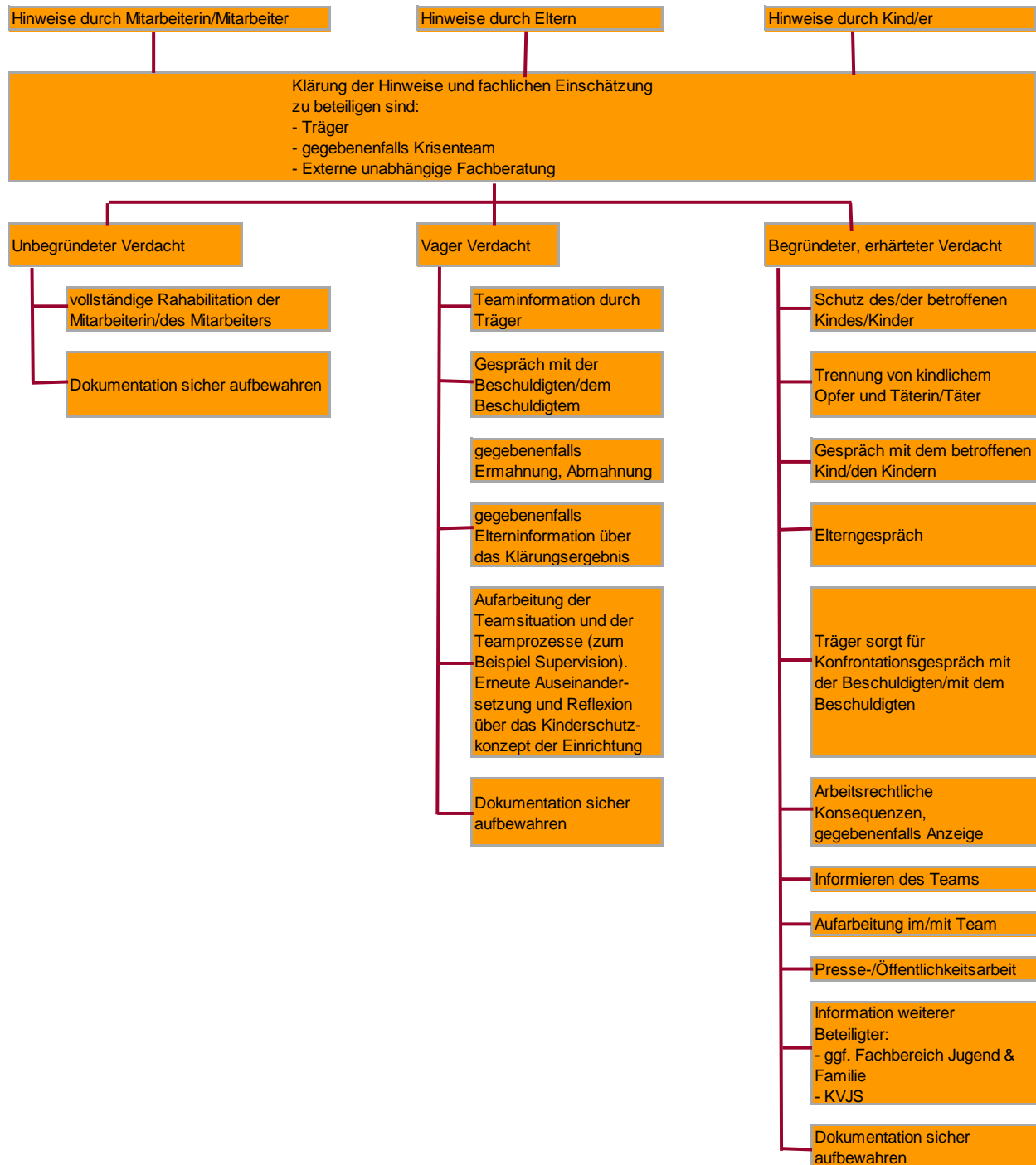
Ziel/SOLL-Zustand		Maßnahme zum Schutz des Kindes bzw. zur Abwendung der Gefährdungssituation	Wer? Verantwortlich für die Umsetzung	Termin	Überprüfung Wer? Wann? Wie?	Erledigt
	1					
	2					
	3					

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

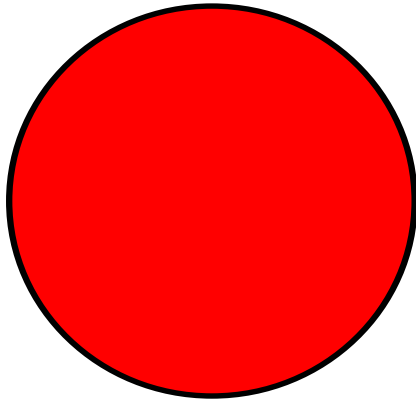
Unterschrift verantwortliche Fachkraft

Unterschrift weitere Helfer

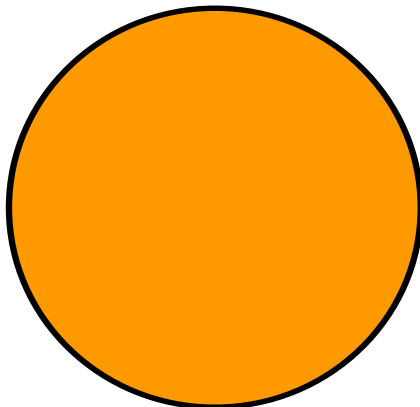
Schaubild zu möglichen Vorgehensweisen und zu Verfahrensabläufen



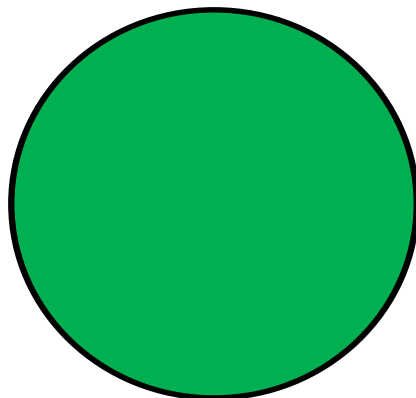
Mit Hilfe eines so genannten Ampelsystems kann ein Träger oder das Team einer Kindertagesstätte angemessenes und wünschenswertes Verhalten beschreiben und von unangemessenem Verhalten unterscheiden. Mit Hilfe der Ampel werden Grenzen im Umgang untereinander gemeinsam festgelegt. Dies beinhaltet auch, Handlungsstrategien festzulegen, wenn Verhaltensweisen im roten oder gelben Bereich auftreten.



- Nicht O.K.**
- Tragen aufreizender, freizügiger Kleidung
 - Sexistische Witze werden geduldet
 - Unsachgemäße Materialien zu Sexuaufklärung
 - Kinder werden geküsst
 - Kinder ziehen sich in öffentlichen Bereichen der Kita um
 - Kind wird zur eigenen sexuellen Befriedigung genutzt
 - Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen
 - ...



- Nicht toll, kann aber passieren**
- Festhalten
 - Schreien
 - Nacktheit im Schwimmbad
 - Die Intimität des Toilettenganges der Kinder wird nicht gewahrt
 - Private Kontakte zu Kindern und deren Familien
 - Wiederholtes Zurückziehen mit den Kindern in Nebenräume
 - ...



- Sehr O.K.**
- Anleiten und Unterstützen beim Umziehen
 - Waschen und Abtrocknen
 - Haare Kämmen
 - Aufklärungsgespräche aus der Situation mit angemessener und Material (oder Projekt zum Thema)
 - ...

9 Gesetzliche Grundlagen

Übersicht:

9.1 Sozialgesetzbuch VIII

§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 8b SGB VIII	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
§ 9 SGB VIII	Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
§ 22a SGB VIII	Förderung in Tageseinrichtungen
§ 45 SGB VIII	Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
§ 47 SGB VIII	Meldepflichten
§ 48 SGB VIII	Tätigkeitsuntersagung
§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
§ 85 SGB VIII	Sachliche Zuständigkeit

9.2 UN – Kinderrechtskonvention

Artikel 3	Wohl des Kindes
Artikel 12	Berücksichtigung der Meinung des Kindes
Artikel 19	Schutz vor körperlicher und geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung

9.3 Grundgesetz

Artikel 2 GG	Freie Entfaltung, körperliche Unversehrtheit
Artikel 6 Abs. 2 und 3 GG	Elternverantwortung und staatliches Wächteramt

9.4 Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1626 BGB	Elterliche Sorge, Grundsätze
§ 1631 BGB	Rechte der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung
§ 1666 BGB	Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
§ 1666a BGB	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

9.5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 4 KKG	Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
---------	--

Sozialgesetzbuch VIII Kinder und Jugendhilfe

§ 1 Abs. 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Risikoeinschätzung vornehmen,
2. bei der Risikoeinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen

zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII **Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 9 SGB VIII **Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen**

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 22a SGB VIII **Förderung in Tageseinrichtungen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 45 SGB VIII

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 85 Abs. 2 Nr. 1, 6, 7 und 8 SGB VIII

Sachliche Zuständigkeit

(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,

6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,

UN-Konvention über die Rechte der Kinder (UNRK)

Die UN-Kinderrechtskonvention ist Bestandteil des Menschenrechtsschutzsystems der Vereinten Nationen. Ausgangspunkt ist die Stellung des Kindes von Geburt an als Subjekt und Träger eigener unveräußerlicher Grundrechte, welche nicht unter der Verfügungsgewalt Erwachsener stehen.

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst insgesamt 54 Artikel, die in drei Teile gegliedert sind: Schutzrechte, Förderrechte, Beteiligungsrechte. Der Text setzt sich aus zehn Grundrechten zusammen:

1. das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. das Recht auf Gesundheit;
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

In Kindertageseinrichtungen sind mit Inkrafttreten des neuen Bundeskinderschutzgesetzes Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder verbindlich zu sichern. Geeignete Verfahren der Beteiligung sind in der Konzeption festzulegen.

Art. 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 12

Berücksichtigung der Meinung des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 19

Schutz vor körperlicher und geistiger Gewaltanwendung und Misshandlung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Grundgesetz

Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 6 Abs. 2 und 3

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1626 BGB

Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 BGB

Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 BGB

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

- 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

10 Literatur

10.1 Fachbücher

Andresen, S. Heitmeyer von Beltz, W. (2012):
Zerstörerische Vorgänge – Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen
Weinheim: Beltz Juventa

Bayerischer Jugendring (BJR) (Hg) (2011):
Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsmomenten. Baustein 5
www. Bjr.de

Beneke, Doris:
„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen

Brazelton, Greenspan:
Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein
Weinheim und Basel 2008

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren (Hg) (2011):
Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen.
Köln: Eigenverlag

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) (Hg):
„Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“- Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII (aktualisierte Fassung 2013)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) (2012):
Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Conen, Marie-Luise (Hg.):
Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Beratung in Zwangskontexten.
Heidelberg 2007

Conen, Marie-Luise (Hg.):
Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden.
Heidelberg 2011

Deutscher Caritasverband e.V., Prälat Dr. Peter Neher, Präsident (Hg) (2010):
Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Dienst und Einrichtungen der Caritas, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe

Deutscher Kinderschutzbund; Landesverband NRW e.V. (HG) (2012):
Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Jungen und Mädchen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe.
www.dksb-nrw.de
Deutsches Jugendinstitut für Jugendhilfe und Familienrechte (Hg.), Meysen, Thomas:

Kooperation beim Schutzauftrag: Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung alles rechtens?

Heidelberg 2006

Deutsches Jugendinstitut: Projekt IzKK (Hg) (2007):

Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen

Enders, U. (Hg.) (2012):

Grenzen achten. Schutz vor Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis.

Köln: Kiepenheuer & Witsch

Fegert, J.M., Wolff, M. (2006):

Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen – Prävention und Intervention – ein Werkbuch. 2. Aktualisierte Auflage 2006

Weinheim und München: Juventa Verlag

Freie Universität Berlin (BIBEK) (Hg) (2013):

Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Handreichung aus dem Forschungsprojekt „Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“

Haug-Benien, R.:

Kollegiale Beratung – Ein Fall nicht nur für zwei. Hiba Transfer, Ausgabe III-1998

Heidelberger Institut Beruf und Arbeit 1998

Herrmann et al.:

Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen.

Heidelberg: Springer Medizin Verlag 2008

Hochdorf – Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V: (Hg) (2012):

Und wenn es doch passiert. Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses

Hochdorf: Eigenverlag

Kerger-Ladleif, Carmen (2012):

Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch – eine Orientierung für Mütter und Väter

Kinderschutz-Zentrum Berlin:

Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen

Berlin 2009

Maywald, Jörg:

Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen

Freiburg im Breisgau 2009

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, (Hg) (2012):

Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen - Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen

www.paritaet-berlin.de

Runder Tisch „Sexueller Kindermissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“

www.beauftragter-missbrauch.de

Schader, Heike (Hg):

Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systematisches Handbuch.

Weinheim/Basel 2012

Schone, Gintzel, Jordan, Kalscheuer, Münder:

Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit

Münster 1997

Schulz von Thun:

Miteinander reden 1-3

2008

Tschan, W. (2005):

Missbrauchtes Vertrauen. Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Bezügen. Ursache und Folgen

Basel: Karger

Zentrum Bildung der EKHN. Fachbereich Kindertageseinrichtungen. Projektstelle „Mehr Männer in Kitas“(Hg) (2012):

Professionalität kennt kein Geschlecht – Männer in Kitas (PDF)

www.koordination-maennerinkitas.de

Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg:

Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung

München 2008

10.2. Praxisbücher/Bilderbücher/Vorlesebücher für die Kita

Abedi/Neuendorf

Blöde Ziege/Dumme Gans

Ars Edition GmbH, München 2005

Thema: Körpergefühl

Blattmann/Hansen

Ich bin doch keine Zuckermaus

Mebbes & Noack, Köln 2008

Thema: Körpergefühl
Selbstbehauptung

Boujon/Michels

Karni und Nickel

Beltz Gelberg, Weinheim 2005

Thema: Eigenen Gefühlen
vertrauen

Braun/Wolters

Das große und das kleine Nein

Verlag an der Ruhr, 2006

Thema: Selbstbehauptung

Braun/Wolters

Melanie und Tante Knuddel

Verlag an der Ruhr, 1994

Thema: Selbstbehauptung

Cave/Riddell Irgendwie Anders Oettinger, Hamburg 2008	Thema:	Eigenen Gefühlen vertrauen
Cole Babette Prinzessin Pfiffigunde Carlsen Verlag, Hamburg 2005	Thema:	Körpergefühl
d'Allancé Mireille Robbi regt sich auf Moritz Verlag, Frankfurt am Main 2000	Thema:	Eigenen Gefühlen vertrauen
Enders/Wolters Schön blöd Anrich Verlag, Köln 1992	Thema:	Gute & schlechte Geheimnisse
Enders/Wolters Li-lo-le Eigensinn Anrich Verlag, Köln	Thema:	Gute & schlechte Geheimnisse
Fagerström/Hansen Peter, Ida und das Minimum Ravensburger Buchverlag	Thema:	Körpergefühl
Franz/Scharnberg Paula sagt nein! Ellermann Verlag, Hamburg 1996	Thema:	Selbstbehauptung Gute & schlechte Geheimnisse
Frey/Gotzen-Beek Jetzt ist Schluß, ich will keinen Kuss Loewe Verlag, Bindlach 2003	Thema:	Eigenen Gefühlen vertrauen
Frey/Gotzen-Beek Jetzt ist Schluss, ich will keinen Kuss Loewe Verlag, Bindlach 2003	Thema:	Selbstbehauptung
Friedel Kinder setzen Grenzen – Kinder achten Grenzen Ökotopia Verlag, Münster 2001	Thema:	Selbstbehauptung
Funke/Hein Die Glücksfee Fischer Verlag, Frankfurt am Main 2007	Thema:	Gute & schlechte Geheimnisse
Geisler Dagmar Mein Körper gehört mir Pro Familia, Darmstadt 1994	Thema:	Körpergefühl
Hartmann/Markward/Neuhaus Darf ich das erzählen? Engel & Bengel Verlag 1996	Thema:	Gute & schlecht Geheimnisse

Kramer/Ackroyd Ein Engel für mich Esslinger Verlag, Essling 2004	Thema:	Gute & schlechte Geheimnisse
Kreul/Geisler Ich und meine Gefühle Löwe 2009	Thema:	Eigenen Gefühlen vertrauen
Licht An! Sturm auf die Burg Meyers Lexikonverlag	Thema:	Gute & schlechte Geheimnisse
Löffel/Manske Ein Dino zeigt Gefühle mebes & noak Verlag 2003	Thema:	Eigenen Gefühlen vertrauen
Mc Allister Angela Vertrau mir Mamma! Berlin Verlag 2006	Thema:	Gute & schlechte Geheimnisse
Mc Kee Du hast angefangen! Nein Du! Sauerländer Verlag, Düsseldorf 2005	Thema:	Eigenen Gefühlen vertrauen
Mebes/Sandrock Kein Küsschen auf Kommando Verlag Mebes&Noack, Köln 2007	Thema:	Körpergefühl
Mebes/Sandrock Kein Anfassen auf Kommando Verlag Mebes&Noack, Köln 2007	Thema:	Körpergefühl
Mönter Petra, Wiemers Sabine Küssen nicht erlaubt Kerle im Verlag Herder, Freiburg 1999	Thema:	Körpergefühl
Nelson Mandy/Hessel Jenny Gut das ich es gesagt habe Ellermann Verlag, 1993	Thema:	Gute & schlechte Geheimnisse
Nöstlinger Anna und die Wut Dachs Verlag, Wien 2007	Thema:	Eigenen Gefühlen vertrauen
Schreiber-Wicke/Holland Der Neinrich Thienemann Verlag 2002	Thema:	Selbstbehauptung
Sendak Wo die wilden Kerle wohnen Diogenis, 1967	Thema:	Eigenen Gefühlen vertrauen

Sommerfeld/Huber/Nicolai
Toben, raufen, Kräfte messen
Ökotopia Verlag 2005

Thema: Eigenen Gefühlen
 vertrauen

Zöller/Kolloch/Czerwenka
Ich bin ein richtiger Junge
Ellermann, Hamburg

Thema: Körpergefühl

Zöller/Knobloch/Wechdorn
Ich bin ganz schön wütend
Ellermann, Hamburg 2006

Thema: Eigenen Gefühlen
 vertrauen